

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Innenausschuss

18. Sitzung am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 16:52 Uhr

Tagesordnung:

1. Schärfere Strafen bei Gewalt gegen Polizisten und Rettungskräfte
Blockade der Landesregierung aufgeben
Antrag
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/2246 –
2. Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2080 –
3. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2895 –

Ergebnis:

Anhörung durchgeführt;
vertagt
(S. 4 – 23)

Abgesetzt
(S. 3)

Anhörung beschlossen;
vertagt
(S. 24)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | Ergebnis: |
|--|--|
| 4. Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2896 – | Annahme empfohlen
(S. 25) |
| 5. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/2514 – | Annahme empfohlen
(S. 26) |
| 6. Schließung von Stationen der Wasserschutzpolizei in Rheinland-Pfalz
Antrag nach 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1292 – | Erledigt
(S. 3; 27 – 31) |
| 7. Grundstücksgeschäfte des Oppenheimer Bürgermeisters Marcus Held
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1384 – | Erledigt
(S. 32 – 35) |
| 8. Einrichtung eines Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik, Technik (PPELT): Verfahrensstand und weitere Schritte
Antrag nach 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/1305 – | Erledigt
(S. 3; 27 – 31) |
| 9. Projekt „Gelbe Karte“ – Ergebnis der Auswertung der ersten Erfahrungsberichte
Antrag nach 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/1323 – | Erledigt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung
(S. 3) |
| 10. Ergebnisse der Erfassung und der Auswertung des „Reichsbürger“-Spektrums in Rheinland-Pfalz
Antrag nach 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/1348 – | Erledigt
(S. 36 – 40) |
| 11. Außerhalb der Tagesordnung | S. 41 |

Herr Vors. Abg. Hüttner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2080 –

wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkte 6 und 8 der Tagesordnung:

Schließung von Stationen der Wasserschutzpolizei in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1292 –

Einrichtung eines Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik, Technik (PPELT): Verfahrensstand und weitere Schritte
Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/1305 –

Die Tagesordnungspunkte sollen zusammen aufgerufen und beraten werden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Projekt „Gelbe Karte“ – Ergebnis der Auswertung der ersten Erfahrungsberichte
Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/1323 –

wird gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Landtags mit Einverständnis der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt erklärt, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Schärfere Strafen bei Gewalt gegen Polizisten und Rettungskräfte
Blockade der Landesregierung aufgeben**

Antrag

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/2246 –

Herr Vors. Abg. Hüttner: Heute führen wir zu diesem Antrag das Anhörverfahren durch.

Der ursprünglich vorgesehene erste Anzuhörende, Herr Professor Dr. Marcel Schöne aus Naumburg, hat vorhin aus privaten und gesundheitlichen Gründen abgesagt und wird uns eine Stellungnahme nachreichen.

Die anderen fünf Anzuhörenden sind aber anwesend. Sie erhalten jetzt nacheinander das Wort für Eingangsstatements von jeweils zehn Minuten – verbunden mit der Bitte, diesen Zeitrahmen im Interesse des Sitzungsablaufs auch einzuhalten.

Frau Christine Telser
Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz

Frau Telser: Für mich als Diplom-Psychologin und Leiterin des Fachgebiets Sozialwissenschaften an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz stehen hier zwei Fragestellungen im Raum: Erstens. Welche Gewalt findet dort statt? Von wem geht sie aus? Mit was für einem Phänomen haben wir es da zu tun? Zweitens. Was bringen härtere Strafen?

Ich habe schon eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Darin wird recht deutlich, dass eine härtere Strafe offensichtlich nicht wirkungsvoller ist als eine weniger harte Strafe. Sie wirkt nicht generalpräventiv in dem Sinne, dass jemand sagen würde: „Wenn das sehr hart bestraft wird, lasse ich die Finger davon“, und auch nicht spezialpräventiv in dem Sinne, dass man die Rückfallgefährdung damit deutlich beeinflussen könnte.

Man kann natürlich den Strafraum verschärfen oder verändern, um den Wertevorstellungen von Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden, also eine Anpassung des Strafrechts an Werte und Normvorstellungen der Bürger vornehmen.

Psychologisch gesehen wissen wir alle: Strafe wirkt. Ich kann mir jetzt anschauen: Wann wirkt Strafe? In der Psychologie sagen wir grundsätzlich: Strafe ist jede unangenehme Konsequenz, die eintritt, oder jede angenehme Konsequenz, die ausbleibt – man hat jemandem Bonbons versprochen, und hinterher gibt es die Bonbons nicht.

Wir wissen: Alle negativen Konsequenzen wirken, wenn sie sehr schnell auf die Handlung folgen. Für Hunde gibt es relativ umfangreiche Forschung. Bei ihnen sollte die Strafe innerhalb von 30 Sekunden erfolgen. 30 Sekunden sind ziemlich kurz – gerade vor dem Hintergrund, dass der menschliche Ermittlungsvorgang manchmal Monate dauert.

Die Strafe muss vor allen Dingen beim ersten Mal sehr schnell kommen; denn sonst schleift sich das Verhalten ein. Das hat jeder schon ausprobiert – Stichwort: zu schnell fahren. Wenn man umrechnet, wie oft man erwischt wird und was einmal zu schnell fahren letztendlich kostet, kommt man zu dem Schluss, dass sich die Sache lohnt.

Außerdem muss das Verhalten bei Wiederholungstaten hinreichend zuverlässig wieder negative Konsequenzen haben.

Drohende Konsequenzen, also solche, die noch nicht eingetreten sind, aber möglicherweise eintreten, wirken dann, wenn diese Konsequenzen emotional vorstellbar sind. Ich brauche also ein sehr klares Bild davon. Ich muss es quasi fühlen können. Das kennt wohl jeder. Obwohl man Kindern immer wieder sagt, sie sollten nicht an die heiße Herdplatte fassen, müssen alle Kinder es einmal ausprobieren. Erst dann können sie sich vorstellen, was „heiß“ bedeutet, und machen das nicht mehr. Es muss also vorstellbar sein, es muss emotional wirken, die Strafandrohung muss vor der Tatausführung in irgendeiner Form salient werden, mir muss bewusst oder zumindest deutlich sein: „Mir ist das unangenehm; ich will das nicht“, und es muss gefühlt relativ sicher sein, dass ich erwischt werde und bestraft werde.

Wenn ich mir jetzt anschau, wie schnell Strafe wirkt, frage ich mich in Bezug auf die strafrechtlichen Konsequenzen: Wirkt die eigentliche Strafe, oder wirkt das Ermittlungsverfahren mit Vernehmungen und allem, was damit verbunden ist, beispielsweise Zeitaufwand? Da hätte ich schon den ersten Ansatz. Möglicherweise wirkt es, wenn sehr schnell Konsequenzen spürbar sind, also innerhalb der ersten fünf Minuten eine Vernehmung oder eine andere polizeiliche Maßnahme erfolgt.

Die andere Fragestellung ist: Was tut sich da draußen? Wie steigen diese Zahlen an? Denn grundsätzlich klagen sehr viele Ärzte, Lehrer, Busfahrer usw. darüber. Alle beklagen, dass Menschen frech und beleidigend werden. Haben wir eine tatsächliche Verrohung, eine geringere Gewalttoleranz oder möglicherweise beides? Ganz klar haben wir einen Anstieg von erfassten Fällen. Das heißt aber noch nicht, dass es tatsächlich mehr geworden ist.

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

Ich habe mir einmal angeschaut, was da passiert. Speziell liegt mir hier eine Analyse der Tathandlungen im Jahr 2015 im Bereich des Polizeipräsidiums Koblenz vor. Dort handelte es sich bei der weit überwiegenderen Anzahl von Gewalt gegen Polizeibeamte z. B. um Beleidigungen mit einem Anteil von 28 %. Es gab ungefähr 190 passive Verweigerungen in der Form, dass jemand nicht mitkommen will und sich womöglich festhält. Die sonstigen Tathandlungen umfassen alles Mögliche – bis zu Werfen mit einem Gegenstand, Schlagen mit der Hand oder Faust, Treten, Spucken, Beißen und Hetzen des Hundes. Es gab aber auch zwei Angriffe mit einem Messer. Differenziert man nach Delikten, sind es wieder fast die Hälfte Beleidigungen; Widerstandshandlungen sind darin enthalten; es gibt Körperverletzungen und geht hin bis zu Gefangenenerbefreiung und Landfriedensbruch mit einem Fall.

Wann treten diese Fälle auf? Medien vermitteln häufig den Eindruck, dies geschehe vor allen Dingen bei Massenveranstaltungen wie Sportereignissen und Demonstrationen. Der weit überwiegende Anteil passiert aber im alltäglichen Dienst bei der Schutzpolizei, also bei Identitätsfeststellungen, Streitschlichtungen, Ingewahrsamnahmen, Platzverweisen, Blutentnahmen und Durchsuchungen.

Was sind typische Orte? Fast die Hälfte der Fälle ereignet sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen, also im Freien, etwa ein Viertel in Wohnungen und auf Privatgrundstücken und ungefähr ein Zehntel auf Polizeidienststellen.

Die Täter können wir relativ gut beschreiben. Sie sind überwiegend männlich; 80 bis 85 % sind Männer. Diese Männer stehen zu etwa 66 % unter Einfluss von Alkohol, illegalen Drogen oder Medikamenten. Wir haben einen Anteil von 15 % Nichtdeutschen, aber einen Anteil von 94 % von Personen, die bereits polizeibekannt sind, also – in Anführungszeichen – „typische Kundschaft“. Überwiegend sind die Täter im Alter von 20 bis 29 Jahren; je älter die Leute werden, desto geringer wird der Anteil. Bei den Frauen, also den restlichen 15 bis 20 %, ist es genau das Gleiche. Auch sie stehen überwiegend, zu um die 60 %, unter Drogeneinfluss; einige Nichtdeutsche; viele Polizeibekannte; zwischen 20 und 29 Jahren gibt es einen Höhepunkt, und danach lässt es langsam nach.

Das heißt, dass wir eine ganz spezifische Kundschaft haben. Wir haben auch typische Delikte, nämlich die Beleidigungen. Jetzt können wir uns ansehen, was das für Menschen sind. Wir wissen, dass Täter darunter sind, die eine sehr geringe Frustrationstoleranz haben und für die Gewalt durchaus eine legitime Lösung ist. Im Hinblick auf Präventionsmöglichkeiten sollten wir uns also die Täter genauer anschauen. Außerdem sollten wir uns das polizeiliche Verhalten genauer anschauen: Was trägt es möglicherweise zu einer Eskalation bei, oder wie kann man diese verhindern, gerade im Hinblick auf das typische polizeiliche Gegenüber?

Eine Präventionsmöglichkeit wäre die Weiterentwicklung polizeilichen Verhaltens. Die Bodycams, die in dem Antrag angesprochen werden, scheinen genau dahin gehend zu wirken, dass jemandem plötzlich deutlich wird: Ich kann bestraft werden; denn ich werde wahrscheinlich erfasst.

Ich frage mich, ob man nicht vielleicht sehr schnell unangenehme Konsequenzen einführen kann, und zwar sehr niedrigschwellig. Ich bilde einfach einmal ein Beispiel. Bei einer Verkehrskontrolle sagt jemand: Habt ihr bemützten Idioten nichts Besseres zu tun? – Entweder kann man denjenigen dann erst einmal weiterfahren lassen. Zwei Tage später hat er die Vorladung oder die Anzeige im Briefkasten, und das Verfahren wegen Beleidigung läuft. Oder man bittet ihn direkt zu sich und nimmt den kompletten Fall direkt auf – mit Anhörung, Vernehmung und allem Weiteren –, sodass er deutlich verspätet zu dem Termin kommt, den er eigentlich hatte. Dann hätte er sehr schnell eine Konsequenz gespürt und würde sich beim zweiten Mal vielleicht überlegen, ob das tatsächlich die richtige Bezeichnung ist. – Als Idee ist das noch nicht komplett durchdacht. Es ist allerdings nur eine Lösung für Polizeikräfte und keine Lösung für Rettungskräfte, Lehrer, Busfahrer, Ärzte und andere Personen, die ja offensichtlich unter dem gleichen Phänomen leiden.

Herr Julian Dust
Universität Augsburg

Herr Dust: Ich bin wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand von Professor Kubiciel. Weil er aufgrund eines dringenden Termins heute leider nicht hier sein kann, vertrete ich ihn. Professor Kubiciel hatte auch eine Stellungnahme eingereicht. Wir haben sie besprochen. Er hat mir gesagt, welche drei Punkte in dieser Stellungnahme ihm besonders am Herzen liegen. Ich stelle sie jetzt einmal vor.

Der erste Punkt betrifft die Frage nach der kriminalpolitischen Berechtigung dieses Antrags bzw. des Gesetzesvorhabens auf Bundesebene. Professor Kubiciel sieht diesen Antrag oder das Gesetzesvorhaben auf Bundesebene als berechtigt an, weil er davon ausgeht – das wurde ja gerade auch schon genannt –, dass die Daten einen kleinen Anstieg von Kriminalität gegen Polizisten und Rettungskräfte zeigen, zumindest einen Anstieg der Opferzahlen, und dass der Gesetzgeber darauf grundsätzlich auch mit einer Verschärfung bei der Bestrafung der tätlichen Angriffe reagieren kann.

Bei der Diskussion auf Bundesebene wurde argumentiert, dieser Anstieg von Opferzahlen liege möglicherweise nur daran, dass es vielleicht eine verstärkte Empfindlichkeit bei den betroffenen Beamten gebe, die in den letzten Jahren einfach mehr Straftaten anzeigten; der Grund für den Anstieg dieser Zahlen sei also nicht, dass es mehr Kriminalität gebe, sondern, dass mehr Anzeigen erstattet würden. Professor Kubiciel hält das erstens für unwahrscheinlich und zweitens vor allem auch für nicht belegt. Und selbst wenn jetzt vermehrt Anzeigen erfolgen, ist das ja ein legitimer Hinweis auf eine verstärkte Kriminalität, auf die man dann reagieren kann.

Kritisch wurde gesehen, ob eine solche Erhöhung des Strafrahmens überhaupt eine Präventionswirkung hat. Das wurde von Frau Telser gerade schon angesprochen. Es stimmt wohl, dass eine Strafrahmenerhöhung sich nicht unbedingt in dem Augenblick auswirkt, in dem ein konkreter Täter eine Tat begehen will. Diese spezialpräventive Argumentation ist aber nur eine mögliche Theorie zur Legitimation von Strafe. Man kann auch stärker darauf abstellen, dass durch eine solche Strafrahmerverschärfung ein generalpräventives Signal an die rechtstreuen Bürger und an die Polizisten gesendet wird, und eine solche Erhöhung damit legitimieren.

Der zweite Punkt betrifft die geplante Streichung der Verwendungsabsicht in § 113 Abs. 2 StGB. Die Regelung bezüglich des Führens eines gefährlichen Werkzeugs zur Verwendung bei der Tat soll komplett gestrichen werden. Wie sich aus der Bundestagsdrucksache ergibt, war die Idee dabei, dass man dadurch den Anwendungsbereich der Norm erweitert, weil man nur noch das gefährliche Werkzeug braucht. Das sieht Professor Kubiciel aber sehr kritisch – wie die überwiegende Mehrheit der Personen, die dazu Stellung genommen haben, z. B. auch Professor Dr. Müller aus Regensburg, der eigentlich das ganze Gesetzesvorhaben ablehnt, aber auch konkret sagt, dass man diese Streichung nicht vornehmen sollte. Denn wenn man alleine an das gefährliche Werkzeug anknüpft und nicht an das gefährliche Werkzeug zur Verwendung mit einer bestimmten Absicht, ist ganz schwer zu definieren, wann ein Werkzeug eigentlich gefährlich ist. Schließlich gibt es bestimmte Gegenstände, die einen Dual-Use-Charakter haben. Sie können theoretisch völlig ungefährlich sein und werden erst durch die Verwendung mit einer bestimmten Absicht gefährlich.

Deswegen sollte man diese Streichung nicht vornehmen – zumal das Problem auch aus einer Veränderung in § 244 StGB bekannt ist. Dort hat man eine solche Streichung auch einmal vorgenommen. Das hat dazu geführt, dass nicht mehr klar ist, wann man es eigentlich mit einem gefährlichen Werkzeug zu tun hat. Deshalb kommt es jetzt zu einer unsystematischen Kasuistik; die Rechtsprechung kann mal „ja, gefährlich“ und mal „nein, nicht gefährlich“ sagen. Insofern wendet sich Professor Kubiciel gegen diese Streichung.

Der dritte Punkt betrifft die Überlegung, den tätlichen Angriff aus § 113 StGB herauszunehmen und in § 114 StGB einen eigenen Straftatbestand einzuführen. Das befürwortet Professor Kubiciel, weil die neue Systematik, die durch diese Trennung entsteht, strukturell klarer ist. Denn der bisher in § 113 StGB geregelte tätliche Angriff passt nicht ganz in diese Norm hinein, weil § 113 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, eigentlich ein überindividuelles Rechtsgut schützt, nämlich das staatliche Interesse an einer funktionierenden Rechtsdurchsetzung und Vollstreckung. Der tätliche Angriff, der dort als Hauptbestandsmerkmal enthalten ist, ist von dem in diesem Merkmal typisierten Unrecht her etwas, was unterhalb einer versuchten Körperverletzung liegt. Das ist eher etwas Individualschützendes, also

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

ein anderes Rechtsgut als das Rechtsgut des Schutzes der staatlichen Rechtsdurchsetzung. Löst man dieses Merkmal „tätlicher Angriff“ aus § 113 StGB heraus und fügt es in § 114 StGB ein, hat man zwei klare, abgrenzbare Normen, nämlich § 113 StGB, der das staatliche Interesse an der Rechtsdurchsetzung schützt, und § 114 StGB, der primär auf den Schutz des Amtsträgers und dessen Rechtsgüter ausgerichtet ist.

Dazu passt dann auch Folgendes: Bei § 114 StGB hat man nicht das Erfordernis, dass es sich um eine konkrete Situation einer Vollstreckungshandlung handelt. So ist es ja bei § 113 StGB, der immer nur bei einer Vollstreckungshandlung greift. Das wäre bei § 114 StGB so, wie es geplant ist, auch nicht unbedingt erforderlich, weil dort primär der Schutz des Amtsträgers im Mittelpunkt steht. Diesen kann man auch bei einer ganz normalen Dienstfahrt, bei der keine Vollstreckungshandlung vorliegt, gewährleisten.

Außerdem schlägt Professor Kubiciel vor, die Trennung zwischen beiden Paragrafen noch etwas klarer zu fassen, indem man auch in § 114 StGB ausdrücklich schreibt: Erfasst sind Diensthandlungen, die keine Vollstreckungshandlungen sind. – Dann haben § 113 und § 114 StGB jeweils einen ganz klaren Anwendungsbereich. Denn nach der momentanen Regelung können beide Paragrafen parallel gelten, wenn ein tätlicher Angriff bei einer Vollstreckungshandlung erfolgt. Das führt natürlich zu Konkurrenzfragen der beiden Tatbestände und eher zu einer weiteren Unklarheit.

Herr VRLG Folkmar Broszukat
Landgericht Bad Kreuznach

Herr Broszukat: VRLG, also Vorsitzender Richter am Landgericht, und zwar Vorsitzender Richter einer Strafkammer in Bad Kreuznach, bin ich seit einem Jahr. Den Zugang zu diesem Thema habe ich aber schon in der Zeit davor gewonnen – als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften erst in Koblenz und in den letzten Jahren in Mainz, wo sich meine Zuständigkeit insbesondere auf die Stadt Mainz selbst bezog. Dort war ich in vielfältiger Form mit Gewalt gegen Polizeibeamte, aber auch umgekehrt mit Strafanzeigen gegen Polizeibeamte befasst. Als Abteilungsleiter musste ich in aller Regel die Verfahren entweder selbst führen oder zumindest mit verantwortlich zeichnen. Insofern hatte ich einen gewissen Überblick über die Geschichte.

Ich habe meine Tätigkeit auch immer ein bisschen weiter gefasst gesehen. Der Umgang mit der Polizei war für mich als Staatsanwalt essenziell notwendig. Ich habe auch stets auf engen Kontakt mit den Polizisten geachtet. Es war mir auch immer ein Anliegen, zu versuchen, zu vermitteln, weshalb unsere Entscheidungen jetzt in dieser oder jener Form ergangen sind, weil ich gemerkt habe, dass die Polizisten sehr sensibel darauf reagieren.

Ein großes Thema waren immer die Beleidigungsanzeigen. Sie sind heute nicht Thema. Ihr hoher Anteil an den Angriffen auf Polizeibeamte ist von Frau Telser schon kurz gestreift worden. In Bezug auf den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte muss man sich aber – zu dieser Überzeugung haben mich gerade die Diskussionen, die ich auf Fortbildungsveranstaltungen mit jungen Polizeibeamten geführt habe, gebracht – die Frage stellen: Was ist denn nach der derzeitigen Gesetzeslage der Sinn dieser Vorschrift? Sie ist in der Kategorie von Straftaten gegen die Staatsgewalt aufgeführt und beinhaltet einen im Prinzip logisch nicht mehr erklärbaren kleinen Bereich, nämlich Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte bei der Ausübung von Vollstreckungshandlungen. Manche junge Polizisten haben erst einmal ganz fassungslos gefragt: Wenn ich auf dem Streifendienst angegriffen werde, ist das dann kein Widerstand? Oder: Wenn die Vernehmung vorbei ist und der Beschuldigte mich angreift, nachdem ich ihn nach Hause geschickt habe, ist das dann keine Widerstandshandlung mehr? Bin ich dann schutzlos? – Daraufhin habe ich gesagt: Nein, natürlich nicht. Dann gelten die allgemeinen Vorschriften. Dann sind Sie so geschützt wie jeder andere Bürger auch.

Insofern stellt sich die Frage: Wozu braucht man eine solche Vorschrift dann überhaupt? Diese Frage ist nach der derzeitigen Rechtslage berechtigt. Wenn die Änderungen, die jetzt in dem Gesetzentwurf der Großen Koalition, sage ich einmal salopp, vorgeschlagen werden und die ich auch für sinnvoll halte, nicht umgesetzt werden, kann man sich diese Frage stellen; denn bei der jetzigen Rechtslage sind die aktuellen Regelungen aus meiner Sicht völlig überflüssig, weil Spezialregelungen getroffen werden, die zu Entscheidungen führen, die, wären sie nicht vorhanden, im Prinzip genauso fallen würden. Eine solche Handlung wäre also genauso strafbar, mit dem gleichen Strafrahmen. Dann stellt man sich schon die Frage, was das noch soll.

§ 113 StGB stammt, wie immer wieder gerne polemisch gesagt wird, aus der Zeit des Nationalsozialismus, ist aber natürlich kein spezifisch nationalsozialistisches Unrecht, sondern ist im Gegenteil 1970 im Prinzip mit wesentlich gleichem Inhalt noch einmal grundlegend novelliert worden. Damals hatte man zwei ganz maßgebliche Anliegen, gegenüber dem allgemeinen Strafrecht Veränderungen im Hinblick auf die Vollstreckungsbeamten und ihre Handlungen vorzusehen.

Zum einen wurde die Stresssituation unterstellt, der ein Bürger ausgesetzt ist, wenn der Staat mit seiner Staatsgewalt gegen ihn eine Vollstreckungshandlung vornimmt. Sie führt dazu, dass man leicht reizbar ist, erregt ist und sich vielleicht leichter zu etwas hinreißen lässt. Das erklärte Ziel war, dass der Strafrahmen dann niedriger sein sollte als bei dem, bei dem § 113 StGB ansonsten spezialgesetzlich vorrangig ist, nämlich dem allgemeinen Nötigungstatbestand, für den damals ein Strafrahmen bis zu drei Jahren vorgesehen war, während § 113 StGB ein bis zwei Jahre vorsah.

Zum anderen erfolgte eine Verschärfung gegenüber dem allgemeinen Strafrecht. Der tätliche Angriff auf Polizeibeamte, sage ich jetzt einmal – das ist der wesentliche Fall der Vollstreckungsbeamten, um die es hier geht –, sollte unter Strafe gestellt werden, während zu der damaligen Zeit die versuchte einfache Körperverletzung noch straflos war. Nichts anderes ist aus meiner Sicht der tätliche Angriff auf

Polizeibeamte, auf Vollstreckungsbeamte. Es ging also um die Unterstrafestellung der versuchten Körperverletzung.

Beide Themen haben sich zwischenzeitlich erledigt. 1998 wurde die versuchte Körperverletzung mit dem Sechsten Strafrechtsänderungsgesetz auch im allgemeinen Strafrecht strafbar, und 2011 wurde der Strafrahmen von § 113 StGB dem des Nötigungstatbestands angepasst. Daneben kam noch eine weitere Vorschrift dazu. Damals wurden Angriffe gegen Mitarbeiter des Rettungsdienstes in § 113 StGB eingepasst, was dazu führte, dass Polizeibeamte zu Recht reklamiert haben: Angriffe auf Rettungsdienstkräfte während ihrer Rettungsdiensttätigkeit sind nach § 113 StGB strafbar, Angriffe auf uns, wenn wir keine Vollstreckungshandlungen begehen, nicht. Wo ist der Sinn? – Ich konnte immer nur sagen: Ich sehe auch keinen Sinn darin. – Das, was der Sinn dieser Vorschriften war, hat sich im Grunde erledigt.

Weshalb ist dann die jetzige Regelung aus meiner Sicht sinnvoll? Sie schafft ein neues Normgefüge, was den Widerstand gegen sichtbare staatliche Repräsentanten der Staatsgewalt und der staatlichen Ordnung angeht, indem sie ein Sonderstrafrecht schafft. Bislang wurde von der Rechtswissenschaft immer gesagt, so dürfe § 113 StGB nicht verstanden werden. Jetzt sollen tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte in jeder Form strafbar sein. Das ist in § 114 StGB damit im Prinzip eine Art Grundtatbestand. Dasselbe gilt für die anderen sichtbaren Repräsentanten, z. B. Rettungsdienstkräfte. Ich halte das für eine sinnvolle Erweiterung und eine sinnvolle Schaffung eines Sonderrechts für Handlungen gegen Vollstreckungsbeamte, gegen Repräsentanten des Staates in der Öffentlichkeit.

Man kann sich darüber streiten, wozu dieses Sonderrecht da ist. Der entsprechende Abschnitt des Strafgesetzbuchs sah diese grundlegende Wirkung vor und würde mit der jetzigen Gesetzesänderung auch wieder mit Sinn erfüllt werden. Es würde bedeuten, dass gewisse allgemeine Regelungen dann zurücktreten müssten. Die bislang tateinheitlich dazu gesehene Weitergeltung von Körperverletzungsdelikten würde nach dem jetzigen Gesetzesvorhaben zwar im Grunde keinen Sinn mehr machen. Es würden aber auch keine Schutzlücken entstehen. Die Qualifizierung des tätlichen Angriffs in besonderen Konstellationen wird nun im Wesentlichen der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB angepasst. Auch der Strafrahmen ist der gleiche, sodass man jetzt in der Tat von einem logisch lückenlosen Schutz in Bezug auf Angriffe gegen Repräsentanten der sichtbaren Staatsgewalt sprechen könnte. So machen die Normen wieder Sinn.

Ansonsten würde ich folgende Alternative vorschlagen: Streichen wir §§ 113 und 114 StGB. Sie machen nämlich so, wie sie jetzt im Gesetz stehen, keinen Sinn. Wie gesagt, entspricht das auch der gefühlten Wahrnehmung von Polizeibeamten, die durchaus sehr sensibel dafür sind und das auch so sehen.

Was ich jetzt nur nachrangig sehe, ist die vorgesehene Erhöhung des Strafrahmens für den tätlichen Angriff. Auch das ist aus meiner Sicht gut zu begründen, nämlich mit einer gewissen Logik innerhalb dieser Normen, die aus meiner Sicht durchaus Sinn macht, und zwar aus zwei Gründen, einem dogmatischen und einem ganz rechtspraktischen Aspekt.

Der dogmatische Aspekt ist, dass schon in der jetzigen Fassung des Widerstandstatbestandes im Prinzip Äpfel und Birnen zusammengeworfen werden. Daraus kann nichts Vernünftiges werden. Bei der Mehrzahl der Widerstandshandlungen – Frau Telser hat das sehr gut dargestellt – handelt es sich um Situationen wie die folgende: Ich möchte nicht zur Blutprobe gebracht werden; ich will auf gar keinen Fall von euch zur Blutprobe gebracht werden; ich stemme mich jetzt mit meiner ganzen Körperkraft dagegen, und ihr müsst sehen, wie ihr mich dahin kriegt. – Dieses sogenannte Sperren ist ein Widerstand am untersten Rand der Skala. So etwas ist aus meiner Sicht nicht mit einem tätlichen Angriff – das sind nur wenige Fälle, wie hier schon skizziert worden ist – beispielsweise mit einem Messer zu vergleichen. Aufgrund dieser völlig unterschiedlichen Gewichtungen meine ich auch, dass eine Trennung in zwei verschiedene Tatbestände Sinn machen würde. Damit würde man auch die Logik des Gesetzgebers von 1970 wieder ein bisschen zum Leben erwecken, der den tätlichen Angriff gegen Vollstreckungsbeamte damals auch als etwas Wichtiges angesehen hat.

Was ich zu dem rein rechtspraktischen Aspekt sagen möchte, ist jetzt die geronnene Erfahrung von mir als Strafrichter und Staatsanwalt aus vielen Jahren Tätigkeit. Strafen werden in diesem Bereich überwiegend im Strafbefehlswege verhängt. Jeder, der in der Strafrechtspflege arbeitet, weiß, dass die Straf-

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

befehle im Wesentlichen von dem Staatsanwalt gestaltet werden, der den Fall bearbeitet. Die Unterschiede, die dabei bundesweit für vergleichbare Fälle zu beobachten sind, sind groß. Das ist bei den meisten Delikten so, die nicht so häufig sind, dass sich feste Typen von Strafen herausgebildet haben, aber doch so häufig, dass sie regelmäßig vorkommen und in einer Breite auftreten, die die Beobachtung einfach macht. Die Strafen variieren. Für den nicht Vorbestraften – und die Mehrzahl ist, obwohl es heißt, es seien vielfach Polizeibekannte, nach meiner Erfahrung gering oder gar nicht vorbestraft – können es für den gleichen Fall 30 oder 90 Tagessätze sein. Das lässt sich alles rechtsdogmatisch begründen, führt aber natürlich dazu, dass Unzufriedenheit über diese ungleichmäßige Rechtsanwendung herrscht.

So etwas legt sich mit der erhöhten Mindeststrafe. Auch dann werden die Strafen keine Quantensprünge machen. Auch bei einer auf drei Monate Freiheitsstrafe erhöhten Mindeststrafe können noch Geldstrafen verhängt werden. Das regelt § 47 StGB. Ich gehe aber davon aus, dass sich das Ganze dann in vergleichbaren Fällen in einer viel engeren Skala auf einem etwas höheren Niveau bewegen würde, was vor allem in der strafrechtlichen Diaspora in Norddeutschland zu einer Angleichung an das Strafniveau in Süddeutschland führen würde.

Herr Professor Dr. Mark A. Zöller
Universität Trier

Herr Prof. Dr. Zöller: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Als Hochschullehrer nimmt man ja zu allem Möglichen Stellung und schreibt alles Mögliche in die Welt hinein. Dieses Thema ist aber wirklich eines, das mich schon seit Langem umtreibt und auch persönlich beschäftigt. Deswegen ist mir das ganz besonders wichtig.

Ich glaube, wir wissen alle – lassen Sie mich das nur noch einmal ins Gedächtnis rufen –, dass wir heute eigentlich zu spät sind. Insofern schmerzt es mich doppelt, heute hier zu sein. Aber ich nehme meine Pflicht natürlich gerne wahr. Am 27. April 2017 hat der Deutsche Bundestag dieses Gesetz, über das wir jetzt noch sprechen – wir tun ja fast so, als gäbe es es nicht –, schon beschlossen. So habe ich es jedenfalls dem Internet entnommen. Deswegen sind wir ein bisschen der Zeit hinterher.

Ich habe eine ausführliche Stellungnahme verfasst. Für ihre Länge entschuldige ich mich ausdrücklich. Aber das ist meinem Herzblut geschuldet, das darin steckt.

Bevor ich einige Punkte aufgreife, möchte ich auch noch einmal daran erinnern, dass die meisten von Ihnen und zumindest ich hier schon einmal zu diesem Thema gesessen haben, nämlich vor zwei Jahren. Auch damals waren Sachverständige anwesend. Ich will – das mag jetzt subjektiv gefärbt sein – nur noch einmal in Erinnerung rufen, dass nicht einmal die Vertreter der Polizeigewerkschaften uneingeschränkt hinter diesem Projekt standen. Das sagt schon ein bisschen darüber aus.

Ich würde gern kurz festhalten, was eigentlich am 27. April 2017 in Berlin passiert ist. Dort wurde ein Gesetz verabschiedet, von dem man sagen muss, dass es bis vor Kurzem politisch nicht mehrheitsfähig gewesen wäre. Über die Gründe kann man spekulieren. Das hat sich geändert. Die Rahmenbedingungen kennen Sie alle besser als ich – Große Koalition, Wahlkampf, Sicherheitsdebatte. Und plötzlich landet es dann auch wieder hier in Rheinland-Pfalz.

Dieses Gesetz geht genauso wie viele Stellungnahmen – das stört mich einfach von der Methodik her, gar nicht so sehr von der Sache – von Zahlenmaterial aus, das im Grunde nichts hergibt. Das wird Ihnen jeder Kriminologe bestätigen. Es ist schade, dass Herr Professor Dr. Schöne heute nicht hier ist. Ich vermute, er hätte Ihnen ebenfalls berichtet, dass diese Zahlen das gar nicht hergeben. Ich meine aber auch, dass die Debatte an dieser Stelle falsch ist. Es geht nicht um steigende oder sinkende Zahlen. Ich persönlich habe privat auch Freunde, die bei der Polizei tätig sind, und würde sagen, dass man selbst bei sinkenden Zahlen darüber diskutieren muss, wie man Polizeibeamte – auf die konzentrieren wir uns jetzt einmal – besser schützen kann. Aber noch einmal: Dieses Zahlenmaterial ist völlig aussagegelos. Ich habe Ihnen das im Einzelnen in der Stellungnahme dargelegt.

An diesem Gesetz auf Bundesebene stört mich – und das sage ich nicht etwa, weil Aufsätzchen von mir oder anderen Kollegen nicht zitiert wurden –, dass die komplette kritische Front, die es zu diesen Erwägungen gibt, völlig weggefallen ist. Was die Juristerei und die Strafrechtswissenschaft angeht, kann man, glaube ich, guten Gewissens sagen, dass das von über 90 % der Kolleginnen und Kollegen aus dogmatischen Gründen – und hier geht es nicht um Parteipolitik oder solche Dinge; aus dogmatischen Gründen – abgelehnt wird. Das finde ich an dieser Debatte ein bisschen unehrlich. Man kann ja anderer Meinung sein. Aber man sollte zumindest auch die Argumente der Gegenseite berücksichtigen. Das ist hier nicht passiert.

Dieser Gesetzentwurf – darauf will ich es nur einmal herunterbrechen – ist logisch schon widersinnig. Da würde ich meinem Vorredner auch widersprechen. Er gewinnt auch durch die neue Fassung nicht an Logik. Denn was wird hier unter Strafe gestellt? Eben ist angeklungen, dieser tätliche Angriff hätte nie so richtig in § 113 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, gepasst. Das stimmt. Denn es ist eine versuchte – mindestens versuchte – Körperverletzung. Da sind sich alle Juristen einig. Ein tätlicher Angriff auf Polizeibeamte oder wen auch immer ist eine zumindest versuchte Körperverletzung. Wir haben jetzt aber schon eine Körperverletzung. Da stimme ich wieder voll zu. Wir haben einmal eine Körperverletzung, die wir Körperverletzung nennen, und dann noch eine Körperverletzung, die wir im neuen Recht „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ nennen. Sie bestrafen in Bezug auf bestimmte Opfergruppen dann quasi zweimal. Und immer, wenn man eine solche Auswahl trifft, muss man Art. 3 Grundgesetz zumindest auf dem Schirm haben. Man kann ja darüber diskutieren. Dann muss man aber

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

überlegen, ob das richtig sein kann. Denn – noch einmal – dieser § 113 StGB stammt aus einer Zeit, als die versuchte Körperverletzung noch nicht strafbar war. Daraus erklärt er sich. Die ganze Logik ist in der Tat weggefallen.

Das heißt: Man sendet hier die Botschaft – das ist in der Debatte auch neu –, dass man bei körperlichen Misshandlungen von bestimmten Opfergruppen, zu denen man dann sicher auch die Polizeibeamten zählen kann, wenn man so etwas macht, deren körperliche Integrität höher schützt als die körperliche Integrität von anderen Personengruppen. Ich habe ein ganz plastisches Beispiel gebildet. Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, bedeutet das: Die körperliche Integrität eines Gerichtsvollziehers oder eines Polizeibeamten ist uns mehr wert – ich sage es einmal ganz unjuristisch – als die eines Lehrers, eines Mitarbeiters beim BAMF, eines Mitarbeiters im Sozialamt oder wo auch immer. Damit habe ich massive Probleme. Über diesen logischen Bruch kommt man auch nicht so leicht herüber.

Niemand bestreitet – auch das habe ich eingangs schon erwähnt – die Notwendigkeit, die Repräsentanten des Staates zu schützen. Ich war selbst erst kürzlich bei uns in Trier in einem Nachtdienst mit auf Streife und weiß, was Polizeibeamte leisten. Sie halten unsere Gesellschaft am Laufen. Wie ich auch schon vor zwei Jahren hier gesagt habe, machen sie viel von dem, was sonst unter Sozialarbeit läuft. Was da an Konflikten auf der Straße entschärft wird, ist aller Ehren wert. Sie machen das toll. Ich bin gelegentlich auch in anderen Staaten unterwegs, auch außerhalb der EU. Dort beneidet man uns um unsere Polizeibeamten.

Deswegen meine ich, dass unsere Polizeibeamten ein bisschen mehr verdient hätten als ein – entschuldigen Sie – reines Symbolgesetz; denn mehr wird das an dieser Stelle nicht sein. Ich mache mir natürlich keine Illusionen über die politischen Gegebenheiten; ich habe sie eben schon angesprochen. Aber wenn man schon einmal erwogen hat, irgendwann den Vermittlungsausschuss anzurufen – es handelt sich ja um ein Einspruchsgesetz; so würde ich das sehen –, dann wäre die einzige Bitte, die ich an Sie alle hätte, diese Karte des Einspruchs noch zu ziehen. Die Einspruchsfrist läuft noch. Sonst bekommen wir meines Erachtens ein logisch unsinniges und zumindest auch – ich habe es im Einzelnen dargelegt; über Details kann man sicher sprechen – verfassungswidriges Gesetz. Dessen Halbwertszeit halte ich für sehr begrenzt.

Herr Professor Dr. Michael Wagner-Kern
Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung

Herr Prof. Dr. Wagner-Kern: Vielen Dank für die Einladung. – Vertiefend zu meiner Stellungnahme möchte ich auf einige kritische Aspekte eingehen, die aus meiner Sicht zum Teil etwas am Rande stehen, und das zu Unrecht.

Was die empirische Grundlage der Begründung dieser Novelle angeht, will ich mich kurzfassen und auf meinen Vorredner Bezug nehmen. Ich kann nur unterstreichen: Die empirische Grundlegung der Novelle ist aus kriminologischer Sicht schlicht und einfach nicht tragfähig.

Was ist der strafrechtliche Kern dieser Reform? Die materiell-rechtliche Hauptströmung ist die Festschreibung von Verschärfungen. Die beiden Hauptlinien – erweiterte Regelbeispiele und der neue § 114 – sind auch nach meinem Dafürhalten nicht vermittelbar. Dieser Befund stützt sich insbesondere auf die Vagheit der Strafrahmenerhöhung aufgrund bei sich geführter gefährlicher Werkzeuge wie auch auf die weit verstandene Angriffshandlung bei gleichzeitigem Verzicht auf das Moment der Vollstreckungshandlung nebst der Strafrahmenerhöhung auch hier; es ist eben erwähnt worden.

Die Novelle – auch das würde ich unterstreichen – rekurriert unnötigerweise auf Verhaltensweisen, die spätestens seit 1998 von den Körperverletzungsdelikten ausreichend erfasst werden.

Hinter der Novelle tauchen die impulsgebenden Wurzeln der vorliegenden Reform auf. Transportiert werden Argumentationsmuster, mit denen seit Jahren die Polizeigewerkschaften solche Verschärfungsgesetze einfordern. Flankierend erfolgte dabei stets die Hervorhebung des persönlichen Schutzanspruchs mit Blick auf den pointiert stark gemachten Verweis auf die individuelle Integrität der betroffenen Beamten. In diesem Zusammenhang ist auf die nicht nur im wörtlichen Sinne plakative GdP-Kampagne „Auch Mensch“ zu verweisen.

Die Unklarheit über die sich in der Reform widerspiegelnden unpräzisen Rechtsgutsmodelle und die anzuzweifelnde Argumentationskraft der PKS-Zahlen verweisen auf den Charakter der Novelle als Musterbeispiel symbolischer Gesetzgebung. Die Kennzeichnung eines Gesetzgebungsakts als Ausdruck symbolischen Strafrechts enthält im Kern die Kritik an einer modernen Strafrechtsgesetzgebung, der es nicht mehr um einen die unbedachte Ausweitung des Strafrechts begrenzenden Rechtsgüterschutz, sondern um die Demonstration politischer Handlungskompetenz geht. Symbolisches Strafrecht verzichtet darauf, empirisch belastbare Grundlagen und Wirkungen zu haben. Das Rechtsgutskonzept beschreibt die Idee der gewollten Begrenzung zulässigen Strafrechts auf solche Normen, die ein anerkanntes und klar erkennbares Rechtsgut schützen. Symbolisches Strafrecht zeichnet sich dadurch aus, dass es den steuernden Anspruch auf Beachtung so nicht mehr in sich trägt.

In diesem Sinne bin ich der Ansicht, dass das Strafrecht überfordert wird, wenn den hier verschärften Paragrafen die Aufgabe zugeschrieben wird, vermeintlich verloren gegangenen Respekt gegenüber insbesondere den polizeilichen Vertretern des Staates einzufordern. Da die angegriffenen Individualrechtsgüter durch das bestehende Strafrecht geschützt werden und weil von dem bisherigen Normenprogramm und der vormaligen Verschärfung 2011 die erhoffte Abschreckungswirkung auch nach der Logik der aktuellen Begründung gerade nicht ausgegangen ist, muss diese erneute Verschärfungsübung konsequenterweise zurückgewiesen werden.

Meine Argumentation geht davon aus, dass symbolischem Strafrecht in der vorliegenden Form keine legitimierende Funktion zugeschrieben werden kann. Es handelt sich aus meiner Sicht hier um ein nachpräventives Strafrecht, das den klassischen präventiven Anspruch an ein verhaltenssteuerndes Konzept hinter sich gelassen hat. Letztlich mobilisiert dieses Gesetz primär für Geltungsmuster orientiert am Leitbild entsprechender moderner Ideen.

Anknüpfend an die Phänomene symbolischer Gesetzgebung spiegeln sich in der Novelle und ihren Begründungen zudem Kennzeichen einer aus meiner Sicht problematischen Opferorientierung wider. Mein opferbezogener Deutungsrahmen greift zurück auf kritische strafrechtssoziologische Analysen über die Kriminalpolitik einer – so beschreibt es der Strafrechtler Stephan Barton – viktimären Gesellschaft. Benannt ist damit die Ambivalenz moderner Gesetzgebungen, die zwar zu Recht konkrete Opferinteressen und Opferrechte berücksichtigen, auf deren Kehrseite sich aber immer mehr zeigt, dass

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

ihre Mittel zunehmend und einseitig punitive Forderungen nach Sanktionsverschärfungen sind. Auf der Legitimationsfolie des Opferschutzes werden so tatsächliche und potenzielle Opfer in Bezug genommen, um durch harte Strafen zu zeigen, dass der Staat für die Opfer viel tut, mehr noch, dass unter Berufung auf die unterstellten Interessen der Opfer ein verschärftes Strafrecht das primär wirksame und gewollte Mittel glaubwürdigen Opferschutzes sei.

Diese Verschärfungslogik ist getragen von einer punitiven Dominanz der Opferperspektive. Es geht hier um die Zuspitzung eines wohlfahrtsstaatlichen Sicherheitsversprechens. In der viktimären Gesellschaft gerät der Opferstatus – so hat es der Soziologe Trutz von Trotha ausgedrückt – zu einem Jedermann-Status. Konsequenz dieser Entwicklung ist eine neue politische Kultur des Strafens. Ihr Resultat ist nicht nur die Verallgemeinerung des Opferstatus, sondern auch die Renaissance eines harten Vergeltungsstrafrechts.

Soweit die vorliegende Novelle in ihrer Begründung die vorgenommenen Verschärfungen auf erhöhte Gefährdungspotenziale der Opfer und auf opferorientierte PKS-Zahlen stützt, formuliert der Gesetzgeber eben gerade diese Eckpunkte einer solchen Opferorientierung. Der Bundestagsabgeordnete Armin Schuster hat das am 27. April im Bundestag in seinem Votum für die Novelle so formuliert – Zitat –: „Es gibt Täter, bei denen weder Prävention noch Deeskalation wirken, sondern nur eine einzige Sprache: eine kompromisslos konsequente Haltung des Staates.“ Dann unterstreicht er nochmals – wiederum Zitat –: „Wir möchten eine kompromisslos konsequente Haltung.“ Das ist es. Genau darum geht es in diesem Gesetz.

Diese Novelle, die wie bereits 2011 auf entsprechend ausgelegte Kampagnen polizeilicher Standesorganisationen zurückgeht, vermischt die Ebenen konkreter und potenzieller Opfer bzw. Opferinteressen und lässt unklar, unter welche bzw. unter wessen Definitionskategorie die so stark gemachte Opferorientierung subsumiert wird. Zudem operiert der Gesetzgeber undifferenziert für alle Opfergruppen des Normenprogramms. Das bedeutet: Obwohl die erfassten Opfergruppen weit über den Kreis polizeilicher Hoheitsträger hinausgehen, unterstellt die Novelle ein quasi einheitlich vorhandenes Opferinteresse an der Strafrechtsverschärfung. Notwendige Differenzierung bzw. eine tiefere Berücksichtigung der Opferperspektive findet man in der Novelle leider nicht.

Es gehört in dieses Bild, dass auch andere Verschärfungsprobleme ausgeblendet bleiben, seien es Hinweise auf die Widerstandsnorm, die verglichen mit dem allgemeinen Nötigungsparagrafen bereits heute deutlich strenger angewandt wird, seien es die Probleme rund um polizeiliche Widerstandsanzeigen, die in der Praxis vorbeugend, also durchaus als prophylaktische Maßnahmen in Bezug auf mögliche Strafanzeigen wegen Körperverletzung im Amt, geschrieben werden.

All das führt zu meinem Fazit: Ich erkenne primär Widersprüche, Lücken und viele unbeantwortete Fragen sowohl in den Formulierungen des Gesetzes selbst als auch in den Begründungen der Novelle. Daher sehe ich keine Grundlage dafür, für die Unterstützung der Reform der Widerstandsparagrafen zu sprechen. Mehr noch: Es besteht aus meiner Sicht eher Anlass zu einem Diskurs über den Sinngehalt auch des bislang bestehenden Normenprogramms.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen, sehr geehrte Anzuhörende. – Jetzt steigen wir in die erste Fragerunde ein. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, dass jeder Abgeordnete, der sich meldet, bis zu drei Fragen stellen darf und wir jeweils drei Fragende zusammenfassen, bevor die Anzuhörenden dann diese insgesamt maximal neun Fragen beantworten. Insofern sollten wir das auch heute so halten.

Herr Abg. Junge: Zunächst einmal herzlichen Dank für Ihre sehr ausführlichen Ausführungen, die ich auch bereits lesen konnte. Ich muss sagen, dass ich schon ein wenig überrascht war, weil man ja gemeinhin zu solchen Vorschlägen „ja, natürlich“ sagt und vom Gefühl her sofort bereit ist, Polizeikräfte und Rettungskräfte mehr zu schützen. Ihre juristischen, aber auch sozialwissenschaftlichen Ausführungen könnten einen da eines Besseren belehren. Schließlich sprechen Sie, Herr Broszukat, von Sonderstrafrecht, Sie, Herr Zöller, von verfassungswidrigem Gesetz und Sie, Herr Wagner-Kern, von symbolischem Strafrecht. Dennoch glaube ich, dass wir unseren Polizeikräften und Rettungskräften unsere Haltung als Gesellschaft deutlich machen müssen und dass wir sie auch in besonderer Art und Weise vor Angriffen schützen müssen.

Ich verstehe, dass Sie sagen: Wir haben dann quasi zwei unterschiedliche Strafen.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herr Kollege Junge, ich würde Sie herzlich bitten, Fragen zu stellen.

Herr Abg. Junge: Die Frage, die ich stellen möchte, richtet sich an Herrn Zöller, weil er klar und deutlich gesagt hat, dass es so eigentlich nicht geht. Welche Art oder welche Form stellen Sie sich denn vor? Was könnten wir denn tun, um auch die Arbeit unserer Polizeikräfte und Rettungskräfte – zu Recht – besser zu schützen, und zwar als Gesetzgeber, als Legislative, aber auch als Jurisprudenz?

Frau Abg. Schellhammer: Auch von unserer Seite vielen Dank für die Stellungnahmen und die verschiedenen Perspektiven zur Gesetzesnovelle. – Ich habe zwei Fragen an Frau Telser.

Zum einen geht es mir um die Perspektive der Polizistinnen und Polizisten. Sie sagen, es seien mehr Anzeigen erstattet worden. Kann das vielleicht auch daran liegen, dass insbesondere jüngere Beamtinnen und Beamte einen anderen Hintergrund haben, weil sie anders aufgewachsen sind, und dass – zum Glück – viel weniger Gewalt in unserer Gesellschaft vorherrscht und möglicherweise auch viel weniger Beleidigungen erfolgen, sodass diese Konfrontation dadurch auch anders wahrgenommen wird? Haben Sie dazu Erkenntnisse, und wenn ja, welche?

Meine andere Frage bezieht sich darauf, dieses Täterspektrum ganz klar in den Fokus zu nehmen und dort einen gewaltpräventiven Ansatz zu fahren. Was könnte man da tun, insbesondere wenn sehr klar ist, von wo die Taten hauptsächlich herrühren? Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, dort auch einen Präventionsansatz zu fahren?

Herr Abg. Herber: Meine erste Frage richtet sich in erster Linie an Frau Telser und in zweiter Linie an Herrn Broszukat. Wir können ja eine Stufenfolge der Gewalt aufseiten des polizeilichen Gegenübers erleben. Meistens fängt es mit einer kleinen Beleidigung an. Wenn das polizeiliche Gegenüber merkt, dass ihm hier keine Strafe widerfährt, geht es auf die nächste Stufe der Gewalt. Dann werden wir auf einer Kirmes auch einmal angerempelt. Das weiß ich aus meiner Erfahrung als Polizeibeamter, der ich bis zum Mai letzten Jahres war. Würden Sie zustimmen, dass man als Polizeibeamter schon bei so niedrigschwelliger Gewalt wie solchen Beleidigungen eingreifen sollte, also dass man Polizeibeamte dazu drängen sollte, jede Beleidigung anzuzeigen, sodass diese dann auch verfolgt wird?

Mit meiner zweiten Frage wende ich mich an Herrn Richter Broszukat. Wäre die Justiz momentan personell überhaupt in der Lage, würde jeder Polizeibeamte jede Beleidigung zur Anzeige bringen, diese Anzeigen ordnungsgemäß abzuarbeiten? Ich weiß natürlich, dass von der reinen Lehre her jeder Polizeibeamte jede Beleidigung anzeigen müsste. Aber die Realität ist dann doch eine andere.

Frau Telser: Die erste Frage von Frau Schellhammer war, ob junge Leute einen anderen Hintergrund hätten und deshalb Beleidigungen ernster nähmen oder schwerer nähmen als andere. Ja, das ist ganz klar der Fall. Wir haben junge Leute, die vollkommen gewaltfrei aufgewachsen sind und praktisch noch nie Schläge bekommen haben. Sie kennen den rauen Umgangston nicht und sind in der Tat zum Teil

überrascht, wenn sie sehen, was draußen passiert. Gleichzeitig ist aber das Problem, dass wir Polizisten haben, die aus einem anderen Milieu stammen als die Täter. Die beiden verstehen sich manchmal nicht, glaube ich – jetzt nicht rein verbal, sondern von den Männlichkeitsritualen im Straßenkampf her.

Damit bin ich auch bei der Frage von Herrn Herber, ob man schon früh eingreifen sollte. Es gibt diese Rituale des Straßenkampfes, die im Wesentlichen männliche Rituale sind. Das beginnt mit Angucken, geht weiter mit einer blöden Bemerkung – was guckst du wie mein Dreier-BMW? – und geht tatsächlich bis hin zu einem leichten Schubsen, Anrempeln oder so etwas. Ich weiß nicht, ob in diesem Fall eine Anzeige tatsächlich das Mittel der Wahl ist und ob man sich als Polizist damit nicht lächerlich macht oder ob nicht gerade männliche Polizisten diese Rituale genau kennen müssen und auf eine Art und Weise zurückgucken müssen, dass dem anderen klar ist: Ich sollte das mit dem Gucken bleiben lassen; denn wenn ich noch mehr gucke, gibt es Ärger.

Wie gesagt, haben wir da diesen Milieuunterschied. In der Literatur wird es immer schön als die Strategie der bedingten Freundlichkeit bezeichnet. Der erste Zug des Polizeibeamten soll freundlich sein. Wenn der andere freundlich antwortet, ist man auch wieder kooperativ. Wenn der andere sich irgendwie unkooperativ verhält oder unfreundlich wird, muss sofort etwas Unkooperatives kommen.

Ich denke nicht, dass das immer die Anzeige sein muss; denn sie macht unheimlich viel Arbeit und bringt manchmal auch nichts. Da gibt es andere Möglichkeiten, jemandem auf eine Art und Weise zu antworten, die noch nicht eine formalrechtliche ist. Man kann auch sagen: „Du, pass auf; lass es!“, eine Gefährderansprache vornehmen oder Ähnliches tun. Das Instrumentarium ist ja relativ groß.

Außerdem hat Frau Schellhammer eine Frage zur Gewaltprävention gestellt. Zu diesem Täterspektrum gehören offensichtlich junge Männer, für die Gewalt eine Option ist, die das für legitim halten, die häufig betrunken sind. Mein Ansatz war: Wir müssen uns wirklich einmal genau anschauen, was da passiert. Ich bin mir sicher, dass viele von denen leicht kränkbar sind und sehr viel Respekt für sich in Anspruch nehmen, aber ihn nicht unbedingt geben. Wenn sie jetzt auf Polizeibeamte treffen, die auch wieder viel Respekt erwarten, aber vielleicht nicht unbedingt allen geben, hat man schon ein Eskalationspotenzial. Ich würde mir also tatsächlich gerne einmal diese Eskalationsdynamik ansehen, um zu schauen: An welcher Stelle könnte man anders handeln, um das Ganze herunterzubringen?

Ich stimme jetzt auch Herrn Zöllner zu: Wenn wir unter den vielen Tausend Einsätzen eines Jahres nur 269 Beleidigungen haben und das die am häufigsten begangene Tathandlung ist, dann laufen die meisten Einsätze offensichtlich sehr gut ab, und die Polizisten schaffen es anscheinend auch, das Ganze im Rahmen zu halten.

Herr Broszkat: Herr Herber, soll niederschwellig Anzeige erstattet werden? Wenn Sie einen Juristen fragen, bekommen Sie – das hat mir schon einer meiner Professoren im ersten Semester gesagt – als Antwort „sowohl, als auch“ oder „das kommt darauf an“. Frau Telser hat das Thema „Beleidigung“ schon sehr schön eingegrenzt. Lassen Sie mich einmal daran anschließen. Ich stand als Staatsanwalt und als Richter in einer ähnlichen Lage wie Polizisten. Ich bin auch oft beleidigt worden. Nach meinem Plädoyer fühlte sich schon mancher Angeklagte herausgefordert, das berühmte A-Wort oder Ähnliches zu äußern. Ich habe mich dann mit einer Ausnahme immer dafür entschieden, zu sagen: Wer mich beleidigen kann, suche ich mir selber aus. – Nur in einem einzigen Fall habe ich, und zwar aus pädagogischen Gründen, eine Strafanzeige gestellt. Sonst habe ich darauf verzichtet – auch aus dem Ansatz heraus, dass ich keine Lust hatte, mich dann möglicherweise durch zwei Tatsacheninstanzen hindurch als Zeuge vor Gericht von einer solchen Person noch einmal vorführen zu lassen.

Man sollte sich in der Tat fragen, ob man wirklich jeden niederschweligen Angriff im formellen Sinne des Strafrechts sanktionieren muss. Gerade bei Beleidigungen wird in den letzten Jahren meines Erachtens bei der Polizei ein Kurs gefahren, der ein bisschen übertrieben ist. Manche übertreiben da. Eine Zeit lang gab es auch die Welle von Adhäsionsverfahren, in denen Polizeibeamte auf die Beleidigung hin dann noch persönlichen Schadenersatz verlangt haben. Das war ein bisschen fett. Ich meine, dass manchmal auch eine deutliche Antwort hilft, um denjenigen, der einen so angreift, in die Schranken zu weisen.

Bei tätlichen Angriffen sehe ich es grundsätzlich anders. Da teile ich auch das, was Frau Telser gesagt hat. Es gibt nun einmal Gruppen, die gewaltbereit sind, die das auch pflegen und die das auch offen

kommunizieren. In diesem Bereich muss natürlich klare Kante gezeigt werden. Da würde ich neben allen anderen Maßnahmen unbedingt auch zur strafrechtlichen Verfolgung des Ganzen raten.

Ob die Justiz das hinbekommt, ist natürlich eine heimtückische Frage. Ich bin auch 2. Vorsitzender der Vereinigung der Richter und Staatsanwälte in Rheinhessen. Würde ich jetzt sagen: „Das ist kein Problem; wir haben dicke genug Personal“, würde ich von meinen Kollegen gelyncht. Es ist natürlich nicht so. Die Personallage bei der Justiz ist angespannt. Aber die Strafanzeigen von der Polizei haben wir hier, glaube ich, immer noch ganz ordentlich zu Ende gekriegt. Wir würden da auch einen gewissen Anstieg verkraften. Das wäre sicherlich nicht das Thema.

Herr Prof. Dr. Zöller: Herr Junge, Sie haben gefragt, wie man die Haltung der Gesellschaft denn vielleicht außerhalb solcher Straftatbestände zum Ausdruck bringen kann. Damit sprechen Sie einen ganz wichtigen Punkt an. Das zeigt auch ein bisschen, was uns alle umtreibt und dass zwei Herzen in einer Brust schlagen. Im Übrigen muss ich sagen: Wenn ich hierher komme, trage ich Ihnen fast immer vor, was aus meiner Sicht so nicht geht. Ich würde mir wünschen, ich könnte Ihnen auch einmal schönere Nachrichten bringen. Aber es hilft ja alles nichts. Man wünscht sich zwar Dinge. Als Jurist muss man aber natürlich die Fragen nach dem geltenden Recht beantworten.

Wie Frau Telser angesprochen hat, gibt es Tätergruppen – das ist auch mein Eindruck, ohne dass ich selbst empirischer Sozialforscher wäre –, vor denen Sie schlicht nicht schützen können, weil sie nicht ansprechbar sind, schon kognitiv nicht – oder sogar das Gegenteil. Ich habe das auch in meiner Stellungnahme auszuführen versucht. Es gibt nun einmal Tätergruppen, die Sie durch höhere Strafrahmen nur noch weiter anstacheln werden, weil da auch gruppendynamische Prozesse dahinterstehen.

Andererseits haben wir folgende Situation: Als der Amoklauf im Einkaufszentrum in München stattfand – vielleicht darf ich das ganz kurz berichten –, hatte ich gerade die Gelegenheit, einen Nachtdienst mit der Polizei zu absolvieren, und hatte interessante Gespräche mit der Streifenwagenbesatzung, die mich netterweise mitgenommen hat. Die Beamten haben mir berichtet – das ist mittlerweile weitgehend behoben worden, soweit ich weiß –, dass sie zwar schusssichere Westen haben, die aber nur gegen 9-mm-Geschosse helfen, dass sie keine Langwaffen haben und dass ihre Maschinenpistole 40 Jahre alt ist. Solche Dinge halte ich für unglaublich, wenn wir gleichzeitig verlangen, dass sie sich aber in die erste Reihe stellen, den Streifenwagen quer stellen und ihre Waffe zücken sollen.

Wie ich auch geschrieben habe, sind das aber alles Dinge, die Geld kosten. Außerhalb des Strafrechts ist da noch ein bisschen Luft nach oben. Wir haben jetzt Schutzwesten und auch Maschinenpistolen, aber nur pro Streifenwagen. Dass der Landeshaushalt begrenzt ist, ist mir auch klar. Trotzdem ist dort noch Luft nach oben – außerhalb des Strafrechts. Ich meine eben, dass das Strafrecht uns nicht hilft und auch den Polizeibeamten nicht weiterhilft. Aber darüber kann man natürlich streiten.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank. – Nun kommen wir zur nächsten Runde. Zunächst möchte auch ich meine drei Fragen stellen.

Herr Wagner-Kern, Sie haben in der Polizeihochschule ja mit jungen Leuten zu tun. Frau Telser hat vorhin gesagt, dass die Sozialisierungen ganz andere sind. Wenn man sich anschaut, welche Strafen für solche Delikte erfahrungsgemäß herauskommen, stellt man sich schon die Frage: Wie kann man denn junge Kollegen darauf vorbereiten, was sie im Dienst auszuhalten haben? Und wie sehen sie das selbst? Wird nicht manchmal von der Justiz die Grenze dessen, was man aushalten muss, zu hoch gesetzt und damit dem – in Anführungszeichen – „Gegner“ auch signalisiert, bis zu dieser Grenze könne er immer gehen und das nächste Mal vielleicht sogar noch ein Stückchen weiter?

Herr Broszukat, Sie haben sehr viel über die Gesetzessystematik gesagt. Bei dem neuen Gesetz geht es unter anderem um das Thema „Mindeststrafe“. Nun sind auch bisher relativ hohe Strafen zumindest möglich. Wäre es für die Zukunft nicht ausreichend, wenn wir den bestehenden Strafrahmen mehr nach oben hin ausschöpfen würden, als uns eher an der unteren Grenze zu bewegen?

Frau Telser, Sie haben gesagt, dass das Thema „Alkohol“ eine Bedeutung hat, und auch angedeutet, dass eher junge männliche Polizisten die Problematik mit Widerstand haben. Es gibt ja eine Untersuchung von Professor Pfeiffer, der bewusst ausführt: Während jüngere Frauen eher deeskalierend vor-

gehen und das Ganze so hinbekommen, haben große, kräftige junge Männer am meisten mit Widerständen zu tun. – Wie wirkt sich denn das Thema „Alkohol“ aus? Wird eine Erhöhung des Strafrahmens in dieser Personengruppe überhaupt bewusst wahrgenommen? Oder ist der Strafrahmen diesen Gruppen völlig egal, wenn Alkohol im Spiel ist?

Herr Abg. Lammert: Zunächst möchte ich von unserer Seite ebenfalls ein herzliches Dankeschön an die Anzuhörenden richten. – Ich habe auch zwei Fragen.

Meine erste Frage geht an Frau Telser, aber auch in Richtung von Herrn Professor Wagner-Kern und Herrn Professor Zöller. Ansatz dieses neuen Strafgesetzes sind weniger die präventiven Maßnahmen. Sie haben angesprochen, was präventiv möglich wäre. Das ist aber heute nicht der zentrale Punkt. Hier geht es um die repressiven Maßnahmen. Auch das ist für uns sehr wichtig. Wir hatten es vor zwei Jahren schon einmal diskutiert. Jetzt wird dieser Paragraph auch entsprechend verbessert. Damals hatten wir, Frau Telser, auch schon über die Frage diskutiert, ob Strafen wirken können oder nicht wirken können. Wenn es denn so wäre, dass sie überhaupt nicht wirken, wären Strafen ja grundsätzlich verfehlt. Sehen Sie es so, dass grundsätzliche Erhöhungen des Strafmaßes gänzlich verfehlt wären? Dann bräuchte man das Strafgesetzbuch praktisch überhaupt nicht mehr zu novellieren.

Das geht auch ein Stück weit in die Richtung dessen, was Sie gesagt haben, Herr Professor Wagner-Kern. Sie halten mehrere Tatbestände des Strafgesetzbuchs im Grunde genommen auch nicht mehr für richtig und für reine Symbolstrafen. Wenn man so argumentiert, könnte man aber das Bestrafen an sich grundsätzlich aussetzen; denn dann wäre es immer verfehlt. Wir befassen uns nachher noch mit einer Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes. Da setzen wir z. B. ebenfalls eine Norm und erhöhen einen Geldbetrag von 5.000 auf 10.000 Euro. Dann wäre auch die Frage, ob das etwas bringt oder ob es nichts bringt. Irgendwo muss man sich über diese Dinge ja auch unterhalten. Dann kann ein veränderter Strafrahmen oder eine Konkretisierung wie hier, wo es eben nicht um Vollstreckungshandlungen geht, doch sicherlich hilfreich sein.

Herr Broszukat, an Sie habe ich eine Frage zur Strafrahmenerweiterung; sie schließt im Grunde an das an, was der Vorsitzende schon gefragt hat. Wir haben jetzt nicht nur eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten, sondern das Strafmaß ist auch insgesamt von drei Jahren auf fünf Jahre ausgeweitet worden, sodass durchaus mehr Spielraum besteht und gerade Sie im Gerichtswesen dann die Möglichkeit haben, den entsprechenden Rahmen vielleicht auch auszuschöpfen bzw. entsprechend besser abzuurteilen. Würden Sie das als hilfreich ansehen, wenn Ihnen solche Fälle vorliegen, sodass man dann vielleicht auch zu entsprechenden Urteilen kommt?

Frau Abg. Becker: Zunächst möchte ich mich bei den Anzuhörenden herzlich für die Stellungnahmen bedanken, die ja sehr unterschiedlich, aber teilweise auch sehr ähnlich sind. – Ich habe zwei Fragen.

Herr Broszukat, im Moment haben wir auch schon einen sehr großen Strafrahmen. Warum wird nach Ihren Erfahrungen und Erkenntnissen dieser Strafrahmen nicht ausgeschöpft?

Herr Professor Zöller und Herr Professor Wagner-Kern, Sie sind beide in Ihren Stellungnahmen gleich zu Beginn darauf eingegangen, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik, auf die man sich hier bezieht, nach Ihrer Auffassung keine validen Zahlen liefert. Könnten Sie das bitte noch etwas näher erläutern?

Frau Telser: Herr Vorsitzender, bei Ihrer Fragestellung habe ich zwei Fragen herausgehört, und zwar zum einen die Frage, ob männliche Polizeibeamte tatsächlich stärker betroffen seien als weibliche. Die Zahlen, die ich Ihnen vorhin vorgetragen habe, stammen aus einer Untersuchung einer Studentin, die die G2P-Datei ausgewertet hat. Danach sind in Koblenz weibliche Polizeibeamte mindestens genauso von Gewalt – wieder die üblichen Dinge: Beleidigungen und Ähnliches – betroffen wie männliche Kollegen. Das war ein ganz bemerkenswertes Ergebnis. Sie wirken also nicht nur deeskalierend, sondern sind auch tatsächlich von Gewalt – überwiegend Beleidigungen, Stoßen, Schubsen; diese üblichen Dinge – betroffen.

Ihre andere Frage lautete, wie eine Strafandrohung bei Alkoholisierten wirkt. Um jemanden von einer Handlung abzuhalten, muss eine Strafandrohung grundsätzlich einige Voraussetzungen erfüllen. Sie muss salient sein, man muss ihre Umsetzung für wahrscheinlich halten, und man muss sie im Moment fühlen können. Wir reden hier nicht von leicht beschickerten Leuten, sondern von deutlich Betrunkenen,

die einen erheblichen Alkoholspiegel im Blut haben. Wie wir wissen, führt Alkoholkonsum üblicherweise zu Selbstüberschätzung und erhöhter Risikoneigung. Vor diesem Hintergrund komme ich zu folgendem Ergebnis: Erstens. Diejenigen denken nicht an eine Strafe. Zweitens. Sie halten es nicht für wahrscheinlich, dass es sie persönlich erwischt. Drittens sagen sie: Was soll's? – Ich vermute also, dass eine erhöhte Strafandrohung in dem Moment nicht viel bringt.

Herr Lammert, Sie haben gefragt, ob ich eine Erhöhung des Strafmaßes überhaupt für sinnvoll hielte, und gesagt, dann könnten wir ja gleich jede Strafe aussetzen. Nein, nein. Wir wissen alle, dass Strafe wirkt oder negative Konsequenzen wirken. Es scheint aber nicht so zu sein, dass eine härtere Strafe besser, stärker, schneller oder gründlicher wirkt als eine leichte Strafe. Im Wesentlichen scheint tatsächlich, auch für die Psychologie, wichtig zu sein, dass da etwas passiert und eine negative Konsequenz erfolgt. Wie schlimm diese Konsequenz ist, scheint aber nicht das Ausschlaggebende zu sein.

Warum sollte man dann überhaupt noch das Strafmaß anpassen? Damit es der Wertordnung der Bürger entspricht. Das ist wichtig. Strafrecht ist immer auch ein Ausdruck der Wertordnung der Bürgerinnen und Bürger. Da muss es passend sein.

Wenn man eine Mindeststrafe von drei Monaten festlegt, stellt sich natürlich auch folgende Frage: Wird es tatsächlich zu einer Besserung führen, wenn man böse Buben mit anderen bösen Buben zusammensperrt, und das möglichst lange? – Meines Erachtens muss man wirklich prüfen, was man da macht und was man begleitend anbietet.

Herr Broszukat: Ich bin dreimal nach der Mindeststrafe, den Auswirkungen der Mindeststrafe und danach, warum nicht eine Ausschöpfung des Strafrahmens ausreicht, gefragt worden. Bitte versuchen Sie einfach einmal, nachzuvollziehen, wie ein Staatsanwalt – und die Arbeit des Staatsanwalts steht da nun einmal im Mittelpunkt – bei diesen Delikten mit relativ niedriger Strafandrohung denkt. Er fragt sich natürlich, wie diese Tat, die er zu beurteilen hat und für die er einen Strafbefehlsantrag stellen wird – das passiert in 90 % der Fälle –, einzuordnen ist. Dann sieht er sich zunächst einmal den Strafrahmen an. Bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist der Strafrahmen so, wie er sich jetzt darstellt, der von Bagatelldelikten. Er ist niedriger als bei unseren Brot-und-Butter-Delikten Betrug und Diebstahl, und zwar selbst bei kleinen Fällen. Der Ladendiebstahl hat eine potenziell höhere Strafandrohung als der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Das ist eine gesetzgeberische Entscheidung, die der Staatsanwalt und der Richter berücksichtigen müssen. Das ist der Rahmen, in dem wir vorgehen. Dann schaue ich, wie das Delikt innerhalb dieses Rahmens zu verorten ist.

Meine Erfahrung war immer wieder, dass Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte erstaunlich häufig von nicht oder nur geringfügig vorbestraften Menschen begangen wird. Bei ihnen sind bei der Strafzumessung neben den meist relativ geringen Auswirkungen der Tat – zum Glück sind die schweren Angriffe auf Polizeibeamte selten – keine oder relativ geringe Vorstrafen zu berücksichtigen. Das heißt, dass wir vom Begründungsaufwand her zwangsläufig am untersten Rand des Strafrahmens sind. Dann ist es – das muss ich einfach sagen; es ist geronnene Erfahrung – fast schon willkürlich, ob man 30, 60 oder 90 Tagessätze Geldstrafe beantragt. Das kann man alles begründen. Das würde auch alles durchgehen. Erfahrungsgemäß ist es aber natürlich wie folgt: Je niedriger ich als Staatsanwalt oder als Richter die Strafe ansetze, desto höher ist die Erwartung, dass diese Strafe auf der Gegenseite akzeptiert werden wird und deswegen das Ganze geräuschlos vonstattengeht und mit dem geringstmöglichen Arbeitsaufwand bewältigt ist.

Bei der Überlastung der Justiz, die in allen Bereichen besteht, ist das nun einmal ein Thema. Deswegen ist die Erwartung, dass ein Strafrahmen auch nach oben hin ausgeschöpft werden würde, ohne gesetzgeberische Grundentscheidung ungefähr so, als wollte man sich über die Schwerkraft beschweren. Die Schwerkraft ist auch ungerecht. Aber sie ist trotzdem unabänderlich. Aus meiner Sicht ist es eine Art Naturgesetz der Justiz, dass im Zweifel die Strafe eher im unteren Bereich angesiedelt werden wird. Dazu könnte ich jetzt lange ausführen. Es gibt auch noch viele andere Gründe dafür. Aber im Zentrum steht die grundlegende Entscheidung des Gesetzgebers. Wir wenden Gesetze an, die Abgeordnete und Parlamente gemacht haben. In diesem Fall müssen wir das Gesetz umsetzen, das der Bundesgesetzgeber erlassen hat. Seine Entscheidung, welchen Strafrahmen er dafür eröffnet, ist für uns die Basis des Ganzen. Er hat diese Delikte im Vergleich zu unseren alltäglichen Delikten als Bagatelldelikt eingeordnet. Das schlägt sich natürlich im Strafniveau nieder.

Aus meiner Sicht gibt es ein Vorbild dafür, wie sich die Erhöhung der Strafandrohung langfristig auswirkt – nicht kurzfristig, sondern langfristig; es sind immer langwierige Prozesse, bis sich dann wieder ein einheitliches Niveau eingestellt hat. Das ist der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung. Als ich in den 1980er-Jahren studiert habe, beschränkte sich der Unterschied zur einfachen Körperverletzung darauf, dass der Strafraum bis zu fünf Jahren statt bis zu drei Jahren ging und der Versuch strafbar war. Dann wurde eine Mindeststrafe von drei Monaten eingeführt, was dazu führte, dass nach Opportunitätsvorschriften wesentlich weniger Verfahren wegen gefährlichen Körperverletzungen, die nun doch einen deutlich höheren Unrechtsgehalt haben als einfache Körperverletzungen, eingestellt wurden und mindestens 90 Tagessätze Geldstrafe zu verhängen waren. Mittlerweile ist der Strafraum auf eine Mindeststrafe von sechs Monaten – mit der Option von drei Monaten Freiheitsstrafe in minder schweren Fällen – angehoben worden. Wenn man sich die langfristige Entwicklung anschaut, stellt man fest, dass heute die Strafen für gefährliche Körperverletzung deutlich höher ausfallen.

Das war keine Entscheidung der Justiz, sondern eine Entscheidung des Gesetzgebers. Deswegen ist die Auswirkung des erhöhten Strafraums natürlich vorgegeben, Herr Lammert. Es wird höhere Strafen geben. Strafbefehle mit 30 oder 60 Tagessätzen wird es bei tätlichen Angriffen dann, anders als jetzt, nicht mehr geben können. Sie müssen über mindestens 90 Tagessätze lauten. Das wird, wie ich in meinem Vortrag vorhin schon angesprochen hatte, auch bundesweit zu einer Vereinheitlichung führen. Im Zweifel werden sich die Strafen für Delikte, bei denen man sagt, als so schlimm seien sie ja doch nicht einzuordnen, auch wieder im unteren Bereich bewegen, aber in einem engeren Feld. Die Bandbreite der Entscheidungen wird in Deutschland also nicht mehr so stark divergieren wie derzeit. Wie gesagt, ist es eine gesetzgeberische Grundentscheidung, wie man das Ganze einordnet.

Vielleicht darf ich noch drei Sätze zu der verfassungsrechtlichen Frage, die angesprochen worden ist, sagen. Da besteht aus meiner Sicht ein Unterschied. Der Polizeibeamte und der Rettungsdienstler werden einer besonderen Gefährdungssituation ausgesetzt, in die sich kein Privater begeben muss. Deswegen ist der Schutz solcher Leute vor tätlichen Angriffen meines Erachtens auch verfassungsrechtlich ohne Weiteres zu legitimieren.

Herr Prof. Dr. Zöllner: Frau Becker, der Schlüssel zur Kritik bezüglich der Polizeilichen Kriminalstatistik steckt eigentlich schon im Namen. Es ist die Kriminalstatistik der Polizei. Das ist eine reine Ausgangsstatistik. Darin wird festgehalten, wie der Polizeibeamte, der weder Richter noch Staatsanwalt ist, das Delikt zu Beginn des Ermittlungsverfahrens einschätzt. Sie enthält also nicht das, was bei dem Verfahren wirklich herauskommt. Es kann ein Freispruch sein, es kann eine Verurteilung wegen eines viel höher strafbewehrten Delikts sein, und es kann vor allem auch eine Verurteilung wegen eines ganz anderen Delikts sein. Die Polizeiliche Kriminalstatistik sagt uns also nicht, ob da aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden wirklich etwas dran war und was tatsächlich herausgekommen ist. Sie sagt uns auch nicht, wie groß das Dunkelfeld in diesem Bereich ist.

Bei Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbedienstete hat man die Besonderheit – wenn es nicht die Polizei wäre, würde man das auch methodisch angreifen –, dass die Opfer selbst die Straftaten gegen sie als Opfergruppe registrieren. Ich will der Polizei um Gottes willen nicht vorwerfen, hier zu manipulieren. Aber wenn man es einmal von dieser konkreten Gruppe loslöst, wäre das wahrscheinlich auch nicht die statistisch sauberste Möglichkeit.

Außerdem muss man sehen, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Grunde nur die leichten Fälle der Widerstandshandlungen stehen; denn sobald ein höheres Delikt mit verwirklicht ist, z. B. ein schweres Körperverletzungsdelikt, wird das Ganze nicht mehr unter § 113 StGB erfasst, sondern nur noch unter dem jeweiligen anderen Delikt. Theoretisch könnte es also vielleicht noch viel mehr Widerstandsdelikte oder andere Delikte geben, weil immer nur das höchste Delikt, das in einem Tatkomplex mit verwirklicht ist, erfasst wird.

Sie sehen also, dass dieses Zahlenmaterial – ich habe das ja auch nicht gesagt, um die Diskussion hier zu diskreditieren; darauf kommt es nicht an, meine ich – keine valide Grundlage als Rechtfertigung für dieses Vorhaben ist. Das war nur mein Petium.

Herr Prof. Dr. Wagner-Kern: Ich bin zunächst nach meinen Erfahrungen an der Hochschule mit meinen Studierenden, die ja angehende Polizeibeamte sind, gefragt worden. Wenn ich § 113 StGB in meinen

Strafrechtsveranstaltungen behandle, ist das eine sehr ambivalente Sache. Zwar kann man das – abgesehen von Fragen, die ein bisschen diffiziler sind – strafrechtlich sehr schnell darlegen. Aber dieser Bereich ist verständlicherweise mit einer hohen Sensibilität ausgestattet. Darauf richtete sich ja auch Ihre Frage. Es zeigt sich sehr schnell, dass viele Punkte, die hier Gegenstand der Diskussion sind, dort auch aufkommen. Ich habe Studierende im dritten Semester, die eine Praxisphase hinter sich haben und mir auf Fragen zur Bedeutung dieser Norm exakt erst einmal sagen: Es hat niemand mehr Respekt vor der Polizei. Die Verfahren werden viel zu häufig eingestellt. Und wenn es zu Verurteilungen kommt, wird ein zu niedriges Strafmaß verwendet. – Ich frage dann zurück, woher diese Erkenntnis stammt. Dann heißt es: Ja, das weiß man. – Ich diskreditiere das nicht. Ich höre das sehr häufig. Ich greife das dann bewusst auf. Da spiegeln sich eben Probleme wider, die ich jenseits des Strafrechts verorte.

Damit sind wir auch bei der Frage der Alternativen. Meine These ist immer: Wenn die Studierenden das mobilisieren, was ich ihnen bebringe – sprich: sie wissen, wie man eine §-113-Anzeige schreibt –, ist in vielen Fällen vorher unter kommunikativen Gesichtspunkten und unter psychologischen Gesichtspunkten viel schiefgelaufen. Insofern sehe ich alternativ die Aufgabe, präventiv außerhalb des Strafrechts etwas zu machen. Sie sprachen ja auch die Erkenntnis an, dass §-113-Konstellationen oft aus Situationen entstehen, in denen die Polizeibeamten Adressaten vor sich haben, für die normale kommunikative Aushandlungsprozesse schlicht und einfach suspendiert sind. Sie sind nicht in der Weise ansprechbar, wie Polizeibeamte das aufgrund eigener Sozialisation vielleicht erwarten. Die Enttäuschung darüber spiegelt sich dann natürlich wider. Dieses Phänomen muss man klar sehen.

Ich berichte an dieser Stelle immer von einem Bekannten, einem Polizeibeamten, viele Jahre im Dienst. Er hat mir irgendwann einmal gesagt: Ich schreibe Anzeigen nach § 113 StGB, wenn ich mit meinem professionellen Hintergrund mich in einer konkreten Situation bedroht und angegriffen sehe. Die überschaubare Zahl an Anzeigen, die ich geschrieben habe, haben allesamt zu Verurteilungen geführt. – Wenn ich das den Studierenden sage, greife ich damit auch den Hinweis auf, dass viele Verfahren eingestellt werden. Dann sind wir wieder bei der strafrechtlichen Subsumtion. Anzeigen – das können wir alle verstehen – entstehen auch oft aus einer hohen Emotionalität heraus. Da kann ich nicht erwarten, dass nüchtern, wie ich es ihnen bebringe, durchsubsumiert wird; da wird die Anzeige geschrieben.

Lassen Sie mich noch einmal auf einen problematischen Punkt hinweisen. Von mehreren Polizeibeamten aus verschiedenen Bundesländern habe ich gehört, dass sie vorsorglich eine Anzeige nach § 113 StGB schreiben. Meine Aufgabe ist es dann, die Studierenden darauf hinzuweisen, welche Implikationen das unter strafrechtlichen Gesichtspunkten haben kann. Wir reden minimal über § 145d StGB, wenn es dann doch nicht so ist. Deshalb sollte man – das war mein Punkt – im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsverfahren nicht so tun, als finde diese §-113-Diskussion, die wir führen, im luftleeren Raum statt. Nicht zu berücksichtigen, dass es da durchaus Interaktionsprozesse gibt, verkürzt meiner Meinung nach die Sicht. Deshalb ist mein Appell, auch darauf Bezug zu nehmen.

Herr Lammert, Ihre Frage hinsichtlich meiner Kritik am symbolischen Strafrecht – ohne das jetzt zu breit ausweiten zu wollen – kann ich verstehen. Diese Kritik, die erst einmal sehr fundamental klingt, wird oft nach dem Motto interpretiert, ich wolle wohl das Strafrecht vollkommen abschaffen. Darum geht es mir nicht. Auf den Punkt gebracht: Ich argumentiere auf der Grundlage eines Kernstrafrechts, bei dem wir überhaupt nicht diskutieren würden, ob da eine Berechtigung stattfindet. Wenn wir über Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, Diebstahl und Betrug, also über das klassische Kernstrafrecht reden, gibt es zwar immer Diskussionsbedarf; aber die Frage symbolischen Strafrechts stellt sich da nicht. Es geht um die Entwicklung in anderen Bereichen – da gehört § 113 StGB eben dazu –, in denen aus meiner Sicht die Akzeptanz des Strafrechts perspektivisch dadurch Schaden nimmt, dass man es hier nur noch symbolisch transportiert. Und die Verschärfung von 2011 hat als ein Akt der symbolischen Gesetzgebung ja gezeigt, dass es nicht funktioniert hat. Sonst würden wir heute nicht über die Reformen sprechen. Diese Enttäuschung hat aus meiner Sicht negative Auswirkungen auf die Akzeptanz des Strafrechts. In diese Richtung zielt meine Kritik. Es geht also nicht um irgendwelche Abschaffungstendenzen in Bezug auf Strafrecht, für die ich mich an dieser Stelle starkmachen wollte.

Was die PKS angeht, hat Herr Zöller ausreichend geantwortet. Dem kann ich mich nur anschließen. Die Beispiele mit den Anzeigen, die ich genannt hatte, gehen ja exemplarisch auch in diese Richtung.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank. – Für die dritte Runde liegt mir nur eine Wortmeldung von Herrn Junge vor.

Herr Abg. Junge: Ich habe eine Frage an Frau Telser und möglicherweise auch an Herrn Professor Walter-Kern. Frau Telser, Sie haben vorhin davon gesprochen, dass unsere Polizeibeamten anders sozialisiert sind als diejenigen, mit denen sie es häufig zu tun haben. Ich kenne das auch aus meinem eigenen Berufsumfeld. Wir hatten auch bei unseren Soldaten im Einsatz teilweise eine ganz andere Aggression vor uns und haben lange gebraucht, um uns wirklich darauf einzustellen. Ist es vielleicht auch eine Frage der Ausbildung? Haben wir möglicherweise ein Ausbildungsdefizit?

Frau Telser: Wenn unsere jungen Leute anders sozialisiert sind als ein Teil ihrer Kundschaft, haben wir andere Anforderungen an Ausbildung, ja. Die Frage ist, ob man das in den drei Jahren Studium und Ausbildung alles vermitteln kann oder ob ein Teil davon nicht auch Erfahrung ist, die man im Laufe der Zeit sammelt.

(Herr Abg. Junge: Lernen durch Schmerzen!)

– Lernen durch Schmerzen. Lernen durch Abgucken: Was machen ältere Kollegen? Aber letztlich müssen wir tatsächlich schauen: Was bringen wir den jungen Leuten bei? Was bringen wir ihnen über verschiedene Milieus bei? Was gibt es? Wo muss man möglicherweise einen Wechsel der Strategie vornehmen? Verbale Kommunikation ist eine tolle Sache; mit ihr kann man wahnsinnig viel machen. Aber wann ist vielleicht eher nonverbale Kommunikation angesagt? – Man muss die Möglichkeit haben, diese Aspekte in der Ausbildung und auch in der ersten Zeit der Berufstätigkeit zu lernen. Eine andere Variante wäre natürlich, gleich diejenigen zu nehmen, die zum passenden Milieu gehören; aber das wollen wir ja nicht. Jedenfalls ist das ein Punkt, bei dem es darum geht, was man lernen kann.

Herr Prof. Dr. Wagner-Kern: In Ihrer Frage spiegelt sich natürlich eine Diskussion wider, und zwar im Hinblick auf die Tatsache, dass die meisten Bundesländer mit einer starken Fokussierung auf den gehobenen Dienst auch ein Polizeistudium ausrichten. Professor Behr aus Hamburg hat dazu sehr intensiv gearbeitet. Er sagt, dass wir es aufgrund des Wegfalls des mittleren Dienstes heute primär mit Polizeibeamten zu tun haben, die, wie ich eben angedeutet habe, natürlich auch, was den Anspruch bezüglich suspendierten Kommunikationsverhaltens angeht, nicht die gleiche Erfahrung haben, wie das in der Vergangenheit vielleicht der Fall war. Einfach ausgedrückt: Der Kulturschock ist da vielleicht in manchen Situationen höher. – Das ist aber in keiner Weise aus meiner Sicht ein Plädoyer dafür, diese Fokussierung des gehobenen Dienstes aufzugeben; denn die Argumente, die dafürsprechen, sind bekannt.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank. – Damit sind wir am Ende der Anhörung.

Gestatten Sie mir noch ein herzliches Dankeschön an die Anzuhörenden, die hier waren.

Herr Zöller, seien Sie versichert: Was den Stand des Gesetzgebungsverfahrens angeht, wird uns am 1. Juni 2017 bei der Auswertung die Frage beschäftigen, wo wir dann mit dem Gesetz stehen. Unabhängig davon haben Sie aber mit Sicherheit dazu beigetragen, uns im Rahmen der normalen Diskussion, die wir ja auch immer wieder zu diesen Themen führen, auch was die Ausrüstung betrifft, zu unterstützen.

Herr Dust, Sie hatten angesprochen, dass eine Stellungnahme von Herrn Kubiciel unterwegs sei. Bisher ist sie noch nicht bei uns eingetroffen. Bitte haken Sie noch einmal bei ihm nach, damit sie noch in unser System eingestellt werden kann, sodass wir sie für die Nacharbeit und für die Auswertung auch zur Verfügung haben.

Damit schließe ich diesen Tagesordnungspunkt und unterbreche die Sitzung kurz für das Umräumen, bevor wir dann mit dem nächsten Punkt fortfahren.

Punkt 3 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2895 –

Der Ausschuss beschließt auf Antrag der Fraktion der CDU, in der Sitzung am

Donnerstag, dem 01. Juni 2017, 10:00 Uhr,

ein Anhörverfahren durchzuführen und sieben Anzuhörende (SPD: 2, CDU: 2, AfD: 1, FDP: 1, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 1) einzuladen.

Des Weiteren soll auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu dem Anhörverfahren eingeladen und um eine Stellungnahme gebeten werden.

Die Fraktionen werden gebeten, der Landtagsverwaltung die Anzuhörenden bis zum 12. Mai 2017 mitzuteilen.

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/2896 –

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/2896 – zu empfehlen (siehe Vorlage 17/1426).

Der Ausschuss beschließt einstimmig, auf eine Berichterstattung zu verzichten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/2514 –

Herr Abg. Noss legt dar, der Entwurf beinhalte, wenn Anweisungen der vor Ort zuständigen Personen keine Folge geleistet werde, dies als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden solle. Ferner sei der Kreis der Personen, die solche Anweisungen erlassen könnten, erweitert worden. Darüber hinaus gehe es noch um die Nachsteuerung dreier Punkte. Das Ministerium werde um Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfs gebeten.

Seine Fraktion werde diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Herr Abg. Lammert führt aus, die Novellierung der Seveso-Richtlinie, die in anderen Ländern, wie beispielsweise Bayern, schon novelliert worden sei, bedeute eine Umsetzung von EU-Recht, sodass seine Fraktion zustimmen könne, wenn das entsprechende Änderungsgesetz vorliege.

Ferner begrüße seine Fraktion die Erhöhung des Strafmaßes von 5.000 Euro auf 10.000 Euro.

Seine Fraktion stelle zur Überlegung, so wie es schon Herr Abgeordneter Henter im Plenum getan habe, ob nicht im Rahmen der aufgezählten Personen, die vor Ort Anweisungen erteilen dürften, die Bediensteten des Ordnungsamtes mit aufgenommen werden sollten; denn oftmals seien auch solche Personen am Unfall- oder Einsatzort vertreten.

Herr Abg. Noss unterbreitet Vorschlag, diesen Punkt bei der Diskussion des Gesamtgesetzes mit zu thematisieren.

Herr Abg. Junge sieht diesen Gesetzentwurf als sinnvoll an, zumal seine Fraktion schon seit Längerem eine entsprechende Forderung aufgestellt habe.

Als sinnvoll könne es ebenfalls gesehen werden, die Bediensteten des Ordnungsamtes in den Kreis derjenigen aufzunehmen, die vor Ort Anweisungen erteilen dürften.

Der Punkt, das Bußgeld auf 10.000 Euro zu erhöhen, werde von seiner Fraktion ebenfalls unterstützt.

Auch seine Fraktion werde diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/2514 – zu empfehlen (siehe Vorlage 17/1427).

Der Ausschuss beschließt einstimmig, auf eine Berichterstattung zu verzichten.

Punkte 6 und 8 der Tagesordnung:

Schließung von Stationen der Wasserschutzpolizei in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1292 –

**Einrichtung eines Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik, Technik (PPELT):
Verfahrensstand und weitere Schritte**

Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/1305 –

Die Tagesordnungspunkte werden zusammen aufgerufen und beraten.

Herr Abg. Junge begründet namens seiner Fraktion, die CDU-Landtagsfraktion habe schon unter der Vorlage 17/482 die Landesregierung um Berichterstattung über die beabsichtigte Schließung der Stationen der Wasserschutzpolizei in Bernkastel und Cochem gebeten, die in der Sitzung des Innenausschusses am 3. November 2016 erfolgt sei. Seine Fraktion habe damals gebeten, in einer der nächsten Sitzungen zu berichten, wie die Entwicklung vorangegangen sei und dies mithilfe einer Visualisierung in Form einer Power-Point-Präsentation darzustellen.

Er lege Wert darauf, dass sowohl auf die Rhein- als auch auf Moselsicherung eingegangen werde, um die Strukturänderungen der Landesregierung nachvollziehen zu können.

(Der Bericht erfolgt mit Unterstützung einer Power-Point-Präsentation.)

Herr Schmitt (Inspekteur der Polizei) informiert, die Planungs- und Abstimmungsphase des Projektes Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) sei abgeschlossen. Am 2. Mai habe der Ministerrat den Entwurf des Artikelgesetzes zum Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik im Grundsatz gebilligt. In einem nächsten Schritt erfolge nun die Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens, womit sich die Umsetzung des Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag nähere.

Die vorgesehene Verbesserung der Struktur der rheinland-pfälzischen Polizei solle mit der Zusammenlegung der Bereitschaftspolizei, des Wasserschutzpolizeiamtes und der Zentralstelle für Polizeitechnik zu einem neuen Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik umgesetzt werden. Die drei bisher eigenständigen Behörden würden im neuen Präsidium zusammengeführt, ihre Zuständigkeiten und Aufgaben gingen im Kern auf das neue Präsidium über. Als landesweit zuständiges Polizeipräsidium solle das PP ELT für die Flächenpolizeipräsidien einsatzunterstützend tätig sein.

Mit Blick auf die Gesamtorganisation solle jetzt die Untergliederung in die sechs Abteilungen dargestellt werden: Die Aufgaben der Bereitschaftspolizei würden künftig in einer Abteilung Bereitschaftspolizei mit vier Hundertschaften und einer Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft wahrgenommen werden. Bisher habe die Bereitschaftspolizei die Präsidien auch durch Kräftegestellungen zur Wahrnehmung von Objektschutzmaßnahmen und als Personalersatz für Elternzeit bedingte Ausfälle übernommen. Diese Aufgaben würden künftig durch die regionalen Polizeipräsidien selbst wahrgenommen.

Die bisherige Verfahrensweise der Bereitschaftspolizei zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes durch wiederkehrende zweimonatige Abordnungen entfalle. Die Versetzungen des entsprechenden Personals zu den regionalen Präsidien seien ebenfalls zum Mai 2017 erfolgt. Eine personelle Verstärkung der regionalen Präsidien, insbesondere des Wechselschichtdienstes, erfolge darüber hinaus durch die Zuweisung weiterer noch freizusetzender Polizeibeamten und -beamtinnen.

Diese neue, optimierte Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb der Abteilung Bereitschaftspolizei und die damit einhergehende Konzentration auf bereitschaftspolizeiliche Kernaufgaben führten zu einer effizienteren Einsatzunterstützung der anderen Polizeibehörden sowie der Polizeien benachbarter Länder.

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

Bisher sei die Situation bei der Bereitschaftspolizei dadurch problematisch gewesen, dass ständig Personal habe abgeordnet und wieder zurück abgeordnet werden müssen. Dieser Ablauf entfalle künftig, da es stehende Einheiten geben werde, die nur noch zur Unterstützung der Polizeien anderer Bundesländer und der eigenen Polizeipräsidien tätig würden.

Die Zusammenlegung von MEK, SEK und den Fahndungseinheiten der Polizeipräsidien, die ehemaligen K16, sei plangemäß zum Oktober 2016 umgesetzt worden. Die Kräfte und Einsatzmittel seien nun in einer eigenständigen Abteilung Spezialeinheiten gebündelt. Vor dem Hintergrund der terroristischen Bedrohungslage entstünden leistungsstärkere Einheiten, wodurch eine schnelle landesweite Verfügbarkeit ebenso wie eine zentrale Koordination der Spezialkräfte gewährleistet werde.

Derzeit erfolge der Aufbau der vierten SE in Wittlich zu einem vollständigen Standort, der bis zum September abgeschlossen sein solle. Danach könne die neue rheinland-pfälzische Philosophie umgesetzt werden: Verfügbarkeit von Spezialeinheiten binnen einer Stunde an jedem Ort in Rheinland-Pfalz.

In der Abteilung Beschaffung, Verwaltung sollten künftig die Verwaltungsaufgaben für das gesamte Polizeipräsidium ELT zentral wahrgenommen werden. Parallele Verwaltungstätigkeiten sowie Überschneidungen im administrativen Bereich würden dadurch reduziert. Zudem werde es in dieser Abteilung einen eigenen Strang für die Beschaffungen polizeilicher Spezialbedarfe geben. Was vorher dreifach geschehen sei, solle nun in einem Präsidium an einer Stelle koordiniert werden.

Künftig würden die bisherigen Aufgaben der Zentralstelle für Polizeitechnik ebenso wie die technischen Aufgaben der Bereitschaftspolizei in der Abteilung Zentrale Technik wahrgenommen werden. Auch das polizeiliche Werkstattwesen werde hier eingegliedert und koordiniert. Durch die Bündelung des technischen Fachverständs unter einem Dach würden auch hier Synergien geschaffen.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einrichtung einer zentralen Stelle für Polizeigesundheit werde als eigenständige Abteilung abgebildet. Eine wesentliche Kernaufgabe der neuen Abteilung liege in der Koordination und Vernetzung ganzheitlicher Maßnahmen im Gesundheitswesen innerhalb der rheinland-pfälzischen Polizei. Als Stichworte wären „Arbeitsicherheit“, „Krisenintervention“, „Sozialberatung“ und „Präventions- und Polizeisport“ zu nennen.

Innerhalb der rheinland-pfälzischen Polizeistruktur sei darüber hinaus eine weitere wesentliche Veränderung beabsichtigt. Die Landespolizeischule werde als Organisationseinheit der Hochschule der Polizei angegliedert. Statusrechtlich und unter Gesichtspunkten des behördlichen Organisationsrechts werde die Landespolizeischule nicht mehr als eigenständige Einrichtung abgebildet, womit die Differenzierung zwischen Hochschule der Polizei und Landespolizeischule, insbesondere bei der Zuweisung von Aufgaben und Personal, entfalle. Die in Rheinland-Pfalz traditionell gewachsene Untergliederung in die für die Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten zuständige Hochschule der Polizei und in die für die Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten zuständige Landespolizeischule werde damit entbehrlich.

Durch die Umstrukturierung werde die Struktur der rheinland-pfälzischen Polizei von bislang elf Behörden und Einrichtungen auf acht Behörden reduziert. Künftig würden sechs Polizeipräsidien, das Landeskriminalamt und die Hochschule der Polizei die polizeiliche Behördenstruktur abbilden.

Zur Wasserschutzpolizei kommend sei darzulegen, das wesentliche Ziel der Umstrukturierung im Bereich der Wasserschutzpolizei sei die Bildung leistungsstarker Wasserschutzpolizeistationen mit einer effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung. Bereits in der Sitzung des Innenausschusses am 3. November 2016 sei der damalige Planungsstand mitgeteilt worden.

Aufgrund der spezifischen Aufgabenwahrnehmung der Wasserschutzpolizeistationen seien die Belastungszahlen der polizeilichen Sachbearbeitung im Vergleich zu den Polizei- und Kriminalinspektionen im niedrigen Bereich anzusiedeln. Dabei variierten die Belastungen je nach Jahreszeit und Uhrzeit. So seien bei den Kleinstationen in Bernkastel oder Cochem in den Abendstunden nur noch wenige und zwischen 0 Uhr und 8 Uhr nahezu keine polizeilichen Maßnahmen mehr erforderlich. Diese wenigen dann noch anfallenden Arbeiten könnten durch eine Dienstverrichtung im Einzelfall oder von den nächst größeren Stationen wahrgenommen werden. Tätigkeitsschwerpunkte bildeten überwachungspflichtige Veranstaltungen auf dem Wasser in den Monaten Mai bis Oktober.

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

Zur Durchführung von Schiffskontrollen seien unter dem Aspekt der Eigensicherung grundsätzlich Bootsbesatzungen mit einer Stärke von drei Polizeibeamtinnen oder -beamten erforderlich. Die Kleinstationen in Bernkastel mit sechs und Cochem mit sieben Außendienstbeamten hätten dem aufgrund der unterschiedlichen Belastungen variierenden Personalbedarf nicht immer gerecht werden können.

Im Ergebnis bedürfe dies einer flexibleren Personalplanung. Das erforderliche Personal solle nun in ausreichender Anzahl dann zur Verfügung stehen, wenn es benötigt werde. Dies könne durch die geplante Umstrukturierung gewährleistet werden. Darüber hinaus könnten Leitungsaufgaben, Personalplanung und administrative Arbeiten wesentlich effektiver und effizienter von den benachbarten größeren Stationen in Trier und Koblenz mit einem größeren Personalkörper wahrgenommen werden. Diese trügen dann Verantwortung dafür, dass bei Bedarf, insbesondere im Sommerhalbjahr, drei Polizeibeamtinnen oder -beamte für den Außendienst in Bernkastel und Cochem bereitgestellt würden.

Dabei werde wie bisher an den Standorten Bernkastel und Cochem ganzjährig ein Dienstboot vorgehalten. Die Polizeibeamtinnen und -beamten, die bei den Außenstellen eingesetzt seien, verfügten zudem über einen Dienst-PKW vor Ort. Ihnen stünden auch Büroräume bei den Inspektionen der Polizei in Bernkastel-Kues und Cochem für die Erledigung schriftlicher Arbeiten zur Verfügung. Darüber hinaus bestünden Möglichkeiten, Spinde, Sozialräume usw. für den persönlichen Bedarf zu nutzen.

Das Ministerium des Innern und für Sport habe am 15. Februar 2017 im Zusammenhang mit der bevorstehenden Änderung der Verwaltungsvorschrift „Organisation des polizeilichen Einzeldienstes“ eine Vorgriffsregelung für den Bereich des Wasserschutzpolizeiamtes erlassen. Auch der Hauptpersonalrat und der örtliche Personalrat des Wasserschutzpolizeiamtes hätten dem Vorhaben zugestimmt. Demnach werde zum 1. Juni 2017 die Wasserschutzpolizeistation Cochem eine Außenstelle der Wasserschutzpolizeistation Koblenz und die Wasserschutzpolizeistation Bernkastel eine Außenstelle der in Trier. Die Grenze zwischen den beiden Dienstbezirken liege jetzt neu bei Mosel-Kilometer 115,6.

Diese neue Dienstbezirksgrenze berücksichtige eine gleichmäßige Aufteilung der Aufgaben, insbesondere der reaktiven Einsätze auf dem Wasser. Hier habe es im Vorfeld deutlich mehr Aufgaben im Bereich des Polizeipräsidiums Trier gegeben.

Ebenfalls befinde sich bei Mosel-Kilometer 115,6 die Grenze zwischen den beiden Wasserstraßen und Schifffahrtsämtern Koblenz und Trier. Diese neue Aufteilung sei einvernehmlich von allen Stationsleitern unter Leitung der Wasserschutzpolizei beschlossen worden.

Mit der Umstrukturierung würden damit leistungsstarke Stationen entstehen, die am täglichen Bedarf orientiert ausreichend Personal zur Verfügung stellten. Gleichzeitig erfolge ein ressourcenschonender Umgang mit dem Personal und den Finanzen.

Die derzeitige Personalsteigerung im operativen Dienst werde beibehalten und die polizeiliche Präsenz zu den ereignisreichen Zeiten erhöht. Auch hinsichtlich eigensicherungs- und einsatztaktischer Erfordernisse könnten Polizeistreckenboote durchgehend mit drei Polizeibeamtinnen und -beamten sowie jeweils einem Bootsführer und zwei Kontrollbeamten besetzt werden.

Im Bereich Bingen – Rüdesheim dauerten die Kooperationsgespräche mit dem Land Hessen gegenwärtig noch an. Ziel sei die Nutzung von Synergien im Personal- und Mitteleinsatz zur Verbesserung der Betreuungssituation im Bereich der beiden Stationen. Unter Wahrung der Souveränität und der Kostenneutralität für beide Bundesländer würde eine Kooperation die gemeinsame Nutzung eines Dienstgebäudes am Standort Rüdesheim sowie eine gemeinsame Verwendung der Streifenboote beinhalten.

Nach seinem Dafürhalten werde mit dieser Strukturoptimierung im Bereich der Wasserschutzpolizei bei gleichzeitiger Erhaltung der operativen Stärke und des spezifischen Fachverstands in einer Abteilung mit speziell ausgebildeten Beamtinnen und Beamten die Sicherheit auf den Wasserstraßen nachhaltig gewährleistet.

Herr Abg. Junge macht deutlich, er habe die Umstrukturierung so verstanden, dass eine Station von den beiden Wasserschutzpolizeistationen in Bernkastel und Cochem hätte aufgelöst werden sollen. Nun

jedoch sei deutlich geworden, dass beide Stationen weiterhin in Vollzeit betrieben werden sollten, vor allem in der Hochzeit.

Herr Schmitt stellt heraus, es sei von Anfang an Ziel gewesen, dass keine dieser Stationen geschlossen werde, sondern zu Außenstellen umgewidmet würden und der Betrieb auf eine Sommer-/Winterregelung umgestellt werde, da im Winter die Ereignisse nahezu gegen Null tendierten.

Damit solle sichergestellt werden, dass im Sommer, wenn eine Ereignisdichte vorhanden sei, tatsächlich drei Beamte anwesend seien und ihren Dienst verrichten könnten. Im Winter, wenn keine Ereignisse stattfänden, würden diese Beamten den Stationen in Trier und Koblenz zugeordnet und verrichteten dort ihren Dienst. Sollte es im Winter ausnahmsweise zu Bedarfen kommen, könne in Bernkastel oder Cochem wieder Dienst verrichtet werden.

Herr Abg. Junge verdeutlicht, diese Pläne seien aber scheinbar bei den Bediensteten vor Ort nicht so angekommen, sodass er empfehle, dies noch einmal zu kommunizieren.

Herr Schmitt verweist auf die zahlreichen Informationsveranstaltungen, die bezüglich dieser Umstrukturierung durchgeführt worden seien. Sicherlich liege das Problem auch darin begründet, dass es manche nicht hätten hören wollen.

Herr Abg. Junge spricht die Umstrukturierung insgesamt an. Es würden Synergien im Bereich Bereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizei und der Zentralstelle für Polizeitechnik gesehen. Seines Erachtens hätten die drei Bereiche unterschiedliche Aufgaben und Fähigkeiten. Deshalb bitte er um Beantwortung, worin die Synergien bestünden, außer dass ein gemeinsames Führungselement gegeben sei, zu dem noch ein Polizeipräsident mit der Besoldungsstufe B3 hinzukomme.

Bei den 50 Stellen, die eingespart würden, handele es sich in erster Linie um Verwaltungsstellen. Er bitte um Auskunft, warum diese Stellen nicht dem operativen Dienst in Form einer anderen Stellensammensetzung zur Verfügung gestellt würden.

Herr Schmitt erläutert, bisher habe die Bereitschaftspolizei zwei Fachstäbe in Enkenbach und Wittlich. Diese Stabsorganisationen seien in den Zeiten, in denen keine Einsätze geplant und durchgeführt werden müssten, entbehrlich. Das heiße, sie könnten komplett eingespart werden. Darüber hinaus sei das Werkstattwesen an vielen unterschiedlichen Stellen verortet. Künftig gebe es dafür nur noch eine Stelle. Gleiches gelte für die Beschaffung der Spezialausrüstung von Bereitschaftspolizei, Spezialeinheiten und sonstigen Kräften. Diese würden jetzt zentral in einer Hand gebündelt. Dadurch würden die von ihm genannten Synergien geschaffen. Die Wasserschutzpolizei sei dabei mit einbezogen.

Herr Abg. Lammert bittet eingangs um den Sprechvermerk sowie um die Power-Point-Präsentation.

Die Eingliederung der Wasserschutzpolizei und der Zentralstelle für Polizeitechnik sei im Vorfeld nicht nur vonseiten der Polizeigewerkschaften, sondern auch von den Personalvertretungen kritisiert und mit guten Gründen hinterfragt worden. Er bitte um Beantwortung, ob dieser Personenkreis mit einbezogen worden sei.

Des Weiteren bitte er um Darstellung, wann mit der definitiven Umsetzung dieser Maßnahmen zu rechnen sei.

Herr Schmitt entgegnet, die Beteiligung des betroffenen Personenkreises und die transparente Darstellung der Umstrukturierung sei einer der Hauptpunkte in diesem Prozess gewesen. Es seien zehn Teilprojekte in Zusammenarbeit mit einer Projektorganisation durchgeführt worden. Dabei habe jedes Teilprojekt, beispielsweise ein Teilprojekt Wasserschutzpolizei, zahlreiche Arbeitspakete umfasst, wie es beispielsweise mit der Beschaffung für die Stationen, wie beispielsweise Polizeiboote, aussehe.

In allen Teilprojekten seien Vertreter der Personalräte mit dabei gewesen, hätten mitgewirkt und seien ständig über den Planungsstand unterrichtet worden. Bei allen betroffenen Organisationseinheiten seien dabei zahlreiche Informationsveranstaltungen durchgeführt sowie zahlreiche Newsletter, Infobriefe und Veröffentlichungen angefertigt worden.

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

Jeder, der es gewollt habe, hätte sich jederzeit über Internet oder in Papierform über den aktuellen Stand des Verfahrens informieren können. Das habe dazu beigetragen, dass jetzt den meisten klar geworden sei, wohin dieser Umstrukturierungsprozess führen solle. Bei den beiden Stationen in Bernkastel und Cochem seien er selbst sowie der Leiter der Wasserschutzpolizei persönlich mehrere Male gewesen und hätten mit den Beamtinnen und Beamten vor Ort gesprochen. Deshalb gehe er davon aus, dass dort ein Umdenken stattgefunden habe. Vielleicht habe es am Anfang Irritationen aufgrund einer gemutmaßten Schließung gegeben, obwohl eine solche zu keinem Zeitpunkt vorgesehen gewesen sei. Diese Befürchtung sei jedoch definitiv ausgeräumt worden.

Was die Zeitlinie der Umstrukturierung angehe, so handele es sich um einen Prozess, der nicht mit einem bestimmten Datum beginne oder ende, vielmehr seien schon viele Punkte abgearbeitet worden, beispielsweise sei die neue Abteilung zwei (Spezialeinheiten) schon strukturiert. Jetzt folge die Wasserschutzpolizei zum 1. Juni. Teile der Bereitschaftspolizei seien ebenfalls schon umgestellt. Die komplette Umstrukturierung werde zum 1. Oktober, spätestens bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Herr Vors. Abg. Hüttner geht auf den Standort Bingen ein. Dort seien keine negativen Äußerungen zu vernehmen, da keiner der dort tätigen Beamtinnen oder Beamten mit persönlichen Nachteilen rechne. Die Befürchtungen aus Bernkastel oder Cochem seien hauptsächlich dem Umstand geschuldet gewesen, dass mit persönlichen Nachteilen gerechnet worden sei, sodass die Informationen gar nicht erst zur Kenntnis genommen worden seien.

Die Einrichtung eines Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik erachte er vor dem Hintergrund, dass es gerade in heutigen Zeit notwendig sei, die Polizeikräfte neu und effektiver aufzustellen, als sinnvollen Schritt. Darüber hinaus werde Personal, das freigestellt werde, nicht entlassen, sondern an anderer Stelle eingesetzt, sodass am Ende eine effektivere Struktur gegeben sein werde. Noch dazu werde von dieser Umstrukturierung jede einzelne Dienststelle profitieren, da jeder Polizeiinspektion für den Schichtdienst möglicherweise mehr Kräfte zugewiesen würden.

Auf Bitten von Herrn Abg. Lammert sagt Herr Schmitt zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk sowie seine Power-Point-Präsentation zukommen zu lassen.

Die Tagesordnungspunkte – Vorlagen 17/1292/1305 – haben ihre Erledigung gefunden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Grundstücksgeschäfte des Oppenheimer Bürgermeisters Marcus Held

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1384 –

Herr Abg. Baldauf führt erläuternd aus, es gebe ein Schreiben des Landesrechnungshofs, in dem deutliche Vorwürfe erhoben würden. Wichtig sei es nun, zu dem ganzen Vorgang Transparenz zu schaffen.

Am Anfang dieses Vorgangs habe ein anonymes Schreiben gestanden. Ein solches Vorgehen müsse jeder für sich selbst bewerten, nichtsdestotrotz seien daraufhin Rechnungshof und Staatsanwaltschaft aktiv geworden, wobei die Staatsanwaltschaft nach seiner Kenntnis abwarte, wie die Prüfung des Landesrechnungshofs ausfalle. Dadurch habe der Vorgang nun einen erheblichen Umfang angenommen.

Am heutigen Tag sei zu lesen, dass ein Makler, sofern er überhaupt einen Auftrag bekommen habe, „nur 164.000 Euro bekommen habe“. Die hier gemachten Äußerungen trügen nicht dazu bei, in der Öffentlichkeit für Klarheit zu sorgen. Da Herr Bürgermeister Held nicht für Aufklärung Sorge, bleibe nur der Weg, Herrn Staatssekretär Kern dazu zu befragen, da es um kommunalaufsichtsrechtliche Fragen gehe und er davon ausgehe, dass das Innenministerium unabhängig von Rechnungshof und Staatsanwaltschaft dieser Angelegenheit nachgehe.

Das Schreiben des Rechnungshofs, das ursprünglich nur für die Verbandsgemeinde bestimmt gewesen sei, habe mittlerweile auch andere Stellen durchlaufen, lasse aber viele Fragen offen. Nach dem, was er gelesen habe, gebe es eine Antwort der Verbandsgemeinde. Ob diese dem Staatssekretär bekannt sei, wisse er nicht, da der Rechnungshof Ansprechpartner sei. Er gehe aber davon aus, dass das Innenministerium, um die Transparenz zu gewährleisten, als Kommunalaufsicht tätig geworden sei und entsprechende Nachfragen gestellt habe.

Es sei auffällig, dass innerhalb dieses engen Zeitraums, in dem sich der Vorgang abspiele, viele Fragen aufgeworfen worden seien. Beispielsweise werde infrage gestellt, ob die in Rede stehende Summe von 1 Millionen Euro überhaupt hätte bezahlt werden dürfen. Da dieser Betrag für eine Kommune eine bedeutende Summe darstelle, sei seiner Fraktion unter anderem deshalb an einer Aufklärung gelegen.

Da Herr Staatsminister Lewentz aktuell in einem parallel stattfindenden Ausschuss Bericht erstatte, werde er heute durch Herrn Staatssekretär Kern vertreten. Das sei deshalb zu bedauern, da er nicht nur Minister sei, sondern auch eine andere Funktion habe, die in diesem Zusammenhang von Interesse sei, wenngleich sie parlamentarisch zunächst keine Rolle spiele. Jedoch sei jedem Politiker zu empfehlen, in allen Bereichen offen und transparent vorzugehen und dadurch Aufklärung zu leisten.

Seine Fraktion hätte es begrüßt, wenn schon in der vorhergehenden Woche eine entsprechende Aufklärung erfolgt wäre. Das sei nicht geschehen. Deshalb habe seine Fraktion diesen Antrag für die heutige Sitzung gestellt in der Hoffnung, dass diese Aufklärung heute stattfinde.

Herr Vors. Abg. Hüttner weist darauf hin, dass der Ausschuss gegebenenfalls im Rahmen der Berichtserstattung in nicht öffentliche oder vertrauliche Sitzung eintreten müsse.

Herr Staatsminister Lewentz sei auch Parteivorsitzender der rheinland-pfälzischen SPD. Parteipolitische Angelegenheiten würden jedoch im Parlament nicht besprochen. Herr Abgeordneter Baldauf habe zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich hier um Angelegenheiten der Kommunalaufsicht handle.

Herr Staatssekretär Kern erläutert, dem Innenministerium liege weder der im Antrag genannte Zwischenbericht des Landesrechnungshofs vor, noch sei ihm bekannt, ob es einen solchen gebe. Herr Abgeordneter Baldauf könne dazu gerne Aussagen machen, wenn er darüber Kenntnis habe.

Das angesprochene Antwortschreiben der Verbandsgemeinde an den Rechnungshof sei ihm auch nicht bekannt.

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

Er habe nur Kenntnis über die Punkte, die in der Öffentlichkeit zurzeit diskutiert würden. Der aktuelle Stand der unabhängigen Untersuchungen des Landesrechnungshofs sei ihm auch nicht bekannt. Dieser habe nach § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung die Möglichkeit, eine überörtliche Prüfung vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit mache er Gebrauch, im Rahmen dessen er prüfe und ein Ergebnis vorlegen werde. Er schlage vor, dieses Ergebnis abzuwarten.

Was das Thema der Kommunalaufsicht angehe, so verweise er auf § 118 Gemeindeordnung, in dem die Stufigkeit der Kommunalaufsicht geregelt sei. In diesem Fall sei die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, die zu den besagten Vorgängen Nachforschungen anstellen müsste. Das Ministerium habe nachgefragt, das habe sie nicht getan. Im Rahmen des instanziellen Aufsichtsverfahrens obliege es der Kreisverwaltung des Landkreises Mainz-Bingen, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche kommunalaufsichtliche Maßnahmen sie einleitete. Nach seinem Dafürhalten sollte auch dort das Ergebnis des Rechnungshofs abgewartet werden.

Herr Abg. Guth legt dar, wie auch seine Fraktion der Presse habe entnehmen können, gehe es bei dem Vorgang um drei Dinge: erstens Grundstücksgeschäfte im Zuge der Erschließung eines Neubaugebietes. Hier prüfe der Rechnungshof, und es sei davon auszugehen, dass der Rechnungshof gründlich prüfe und es anschließend einen Abschlussbericht geben werde. Das sei kein Punkt, mit dem sich der Innenausschuss beschäftigen müsse.

Zweitens gehe es um Spenden. Wie der Presse zu entnehmen sei, seien allerdings alle Spenden ordnungsgemäß verbucht und gekennzeichnet. Aber auch dieser Punkt sei kein Thema, das im Innenausschuss zu diskutieren sei.

Drittens geht es um die Frage des Umgangs mit Bürgerdaten. Er wolle dazu aus der Presse zitieren: „In der politischen Szene der Verbandsgemeinde Rhein-Selz wird allerdings immer darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für Grundstücksverträge in der VG bei der Liegenschaftsabteilung liege. Diese untersteht dem ersten Beigeordneten Michael Stork (CDU).“

Die Verbandsgemeinde gehe jetzt selbst juristisch gegen die Weitergabe von Dokumenten aus dem eigenen Hause vor, wie der Presse zu entnehmen sei. Sollte sich herausstellen, dass Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anweisung eines hauptamtlichen Beigeordneten Bürgerdaten an die Presse gegeben haben, dann wäre das sicherlich ein Skandal, der ihm in diesem Ausmaß in den letzten Jahren nicht bekannt geworden sei.

Er möchte deshalb die Fragen beantwortet wissen, wie der denkbare Fall, dass ein Mitarbeiter oder ein Beamter nicht öffentliche Dokumente, also Bürgerdaten, aus seiner Verwaltung herausgebe, rechtlich zu bewerten sei, welche Delikte denkbar seien, mit welchen strafrechtlichen Konsequenzen diejenigen oder derjenige zu rechnen hätten bzw. hätte, welche dienstrechtlichen Konsequenzen möglicherweise drohen würden, und wie sich die Sachlage darstellen würde, wenn es sich nicht nur um einen normalen Mitarbeiter, sondern um einen Wahlbeamten handeln würde.

Herr Abg. Baldauf vertritt die Auffassung, die Ausführungen seitens Herrn Abgeordneten Guth spiegelten seine ehemalige Funktion als Generalsekretär der Partei wider. Die Fragen von ihm wolle er aufnehmen, jedoch bezogen auf die Person von Herrn Bürgermeister Held.

Nicht bekannt sei, in welche Richtung es gehe, sodass bei Äußerungen Vorsicht geboten sei und möglichst nur das zitiert werden sollte, was in der Presse zu lesen gewesen sei und noch zu lesen sei.

Hinweisen wolle er darauf, er habe nicht von einem Zwischenbericht gesprochen, sondern von einem Schreiben, das in der ALLGEMEINEN ZEITUNG zitiert sei und vom Rechnungshof an die Verbandsgemeinde geleitet worden sei. Herr Staatssekretär Kern habe ausgeführt, dass ihm dieses Schreiben nicht bekannt sei. Er könne es nur als abenteuerlich bezeichnen, dass Herr Staatssekretär Kern darüber lese, sich aber nicht dafür interessiere. Deshalb sei zu fragen, ob er davon ausgehen könne, dass dieser bewusst nichts zu unternehmen beabsichtige, weil kein Interesse gegeben sei.

Frau Abg. Schellhammer führt aus, sie sei Oppenheimer Bürgerin und Mitglied des Verbandsgemeinderates. Ihre Fraktion habe im VG Rat sehr klar Stellung bezogen und eine umfassende Aufklärung

seitens der SPD in Oppenheim sowie des Verbands- und des Stadtbürgermeisters gefordert. Dazu gehöre Aufklärung über die Auftragsvergabe, die Veröffentlichung der Spenden und jetzt ganz aktuell auch die Antwort an den Landesrechnungshof, da letztere dem Verbandsgemeinderat nicht vorliege. Die Mitglieder seien ebenfalls auf die Informationen aus der Presse angewiesen.

Nicht unerwähnt lassen wolle sie die Tatsache, dass es sowohl in der Stadt Oppenheim als auch in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz eine große Koalition gebe. Die Grünen befänden sich dort in der Opposition, hätten sich jedoch schon vor Wochen zu diesen Vorgängen geäußert und Aufklärung gefordert. Sie habe dafür in der Kritik gestanden, von der CDU sei zum damaligen Zeitpunkt aber nichts zu hören gewesen. Wenn die CDU-Fraktion die Aufklärungsarbeit unterstütze, könne sie sehr gerne die Anträge im VG Rat unterstützen. Die hier vertretenen CDU-Abgeordneten könnten dies ihren Kollegen vor Ort gerne so weitergeben.

Eine inhaltliche Bewertung wolle sie nicht vornehmen, da die Stellungnahme des Landesrechnungshofs nicht vorliege. Es seien erhebliche Vorwürfe erhoben worden, die vor Ort im Verbandsgemeinderat mit dem Ziel diskutiert werden müssten, eine Aufklärung anzustreben.

Herr Staatssekretär Kern sieht bezüglich der Aussagen seitens Herrn Abgeordneten Baldauf dessen Beruf als Anwalt widerspiegelt. Er rate ihm zu überlegen, ob er die ihm gegenüber geäußerte Unterstellung nicht zurücknehmen wolle.

Als Anwalt müsste ihm § 118 Gemeindeordnung bekannt sein. Er wolle es noch einmal verdeutlichen: Dort sei die Dreistufigkeit der Aufsichtsbehörden dargestellt. Das heiße, zuständig sei zunächst einmal die Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

Wenn sein Ministerium jedem Pressehinweis in diesem Land nachgehen würde, in dem Vorwürfe an Bürgermeister erhoben würden, hätte das Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde sehr viel zu tun.

Der Landesrechnungshof untersuche den Vorfall ausgiebig, als Ausfluss dessen es irgendwann einen Bericht geben werde. Daraus seien dann die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Eine Bewertung in die eine oder andere Richtung vorzunehmen, was strafrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen angehe, erachte er als nicht notwendig, da es nachzulesen sei. Zudem seien ihm keine Sachverhalte bekannt, aufgrund dessen er eine Bewertung abgeben könne. Das bitte er entsprechend mitzunehmen, dass er keine Bewertung über einen Sachverhalt abgeben wolle, der ihm im Detail nicht bekannt sei und der im Verantwortungsbereich einer anderen Behörde liege.

Mittlerweile liege eine Strafanzeige vor, sodass auch die Staatsanwaltschaft mit involviert sei, deren Ermittlungsergebnisse es ebenfalls abzuwarten gelte. Erst wenn alle Erkenntnisse vorlägen, könne eine Bewertung abgegeben werden.

Herr Abg. Schnieder erachtet es, bezugnehmend auf die angesprochene Stufigkeit der Aufsichtsbehörden, als erstaunlich, dass, wenn es um die Kommunal- und Verwaltungsreform gehe und um Wahltermine von hauptamtlichen Bürgermeistern, deren Zuständigkeit bei der örtlichen Kommunalaufsicht liege nach Vorschlag des Verbandsgemeinderates, für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll aus dem Innenministerium der Hinweis gekommen sei, keine Wahltermine festzulegen.

Herr Abg. Baldauf macht darauf aufmerksam, dass dieser Vorgang medial schon über Wochen hinweg immer wieder diskutiert werde, sowohl vor Ort als auch auf dieser Ebene. Festgestellt werden könne, dass Herr Staatssekretär Kern aussage, sein Haus befasse sich nicht mit dieser Angelegenheit. Das sei nicht akzeptabel, weil dieser durchaus nachfragen könnte, auch wenn die Zuständigkeit woanders liege.

Wenn sich die Abgeordneten im Rechtsausschuss befinden würden, würde der Justizminister ausführlich jeden einzelnen Schritt der bisherigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erklären. Alle anderen würden diese Ausführungen ebenfalls machen. Nur Herr Staatssekretär Kern erkläre, er könne dazu keine Ausführungen geben, weil er erst die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen und Ermittlungen abzuwarten gedenke. Diese Einstellung könne er nicht nachvollziehen.

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

Wenn Herr Staatssekretär Kern immer erst die Entscheidung des Rechnungshofs hätte abwarten wollen, hätte er viele andere Angelegenheiten nicht in der Art und Weise erledigen können, wie sie erledigt worden seien. Deshalb könne er ihn als Vertreter des Innenministers nur nachdrücklich auffordern, sich dieser Sache anzunehmen, weil in diesem Schreiben vom 4. April 2017 Punkte aufgeführt seien, die schon sehr brisant seien.

Herr Staatssekretär Kern habe immer noch nicht beantwortet, ob es ihm bekannt sei, wenn nicht, könne er es ihm gerne aushändigen. Es stehe nicht nur eine große Summe Geld im Raum, sondern es gehe auch um Fragen der Genehmigung von Haushalten durch die ADD und ähnliche Aspekte, auch aus der Vergangenheit.

Frau Abgeordneter Schellhammer wolle er dafür danken, dass ihre Fraktion die Aufklärungsarbeit vor Ort durchführe. Warum andere Fraktionen diese nicht leisteten, könne er auch nicht beantworten. Das unterstelle aber im Umkehrschluss nicht, dass alle in einem Boot säßen, zumal auch die Sozialdemokraten vor Ort – es gehe um eine Person –, laut Presse, um deren Ruf fürchteten. Hier sei es notwendig, weitere Fragen zu stellen, um gewisse „Geschmäcke“ auszuräumen, beispielsweise im Zusammenhang mit den geleisteten Spenden, die zumindest erklärungsbedürftig seien.

Herr Abg. Noss zeigt sich überrascht, dass Herr Abgeordneter Baldauf sich bei seinen Ausführungen auf Presseberichte, auf ein ominöses Schreiben, das nicht bekannt sei, stütze und verneine, von einem Zwischenbericht gesprochen zu haben, während in dem Antrag der CDU-Fraktion zur heutigen Sitzung von exakt diesem Begriff die Rede sei.

Darüber hinaus sollte ihm bekannt sein, dass es in der Kommunalaufsicht eine Instanzenbildung gebe, das heiße, die Zuständigkeit erfolge nach der festgelegten Reihenfolge.

Ferner handele es sich um ein schwebendes Verfahren, von dem nur Vermutungen und die Aussagen bekannt seien, die in den Medien zu lesen seien. Nach seinem Dafürhalten sei es deshalb selbstverständlich, dass sich ein Staatssekretär nicht einmischen könne und auch nicht sollte.

Hinzuzufügen sei, Herr Abgeordneter Baldauf fordere immer dann Offenheit und Transparenz, wenn andere betroffen seien. Er empfehle ihm, einmal rekapitulierend festzustellen, wie es in dieser Hinsicht in der vergangenen Zeit bei der CDU-Fraktion ausgesehen habe.

Herr Staatssekretär Kern geht auf die Aussage von Herrn Abgeordneten Schnieder ein und legt dar, die Abstimmung des Wahltermins sei zwischen dem Landrat des Kreises und der ADD erfolgt. Zwischen diesen beiden Parteien sei vereinbart worden, den Wahltermin zu verschieben, weil der Gesetzgeber noch keine Entscheidung zu diesem Gesetz getroffen habe. Diese stehe noch aus.

Herrn Abgeordneten Baldauf sei zuzustimmen, er habe nicht von einem Zwischenbericht gesprochen, jedoch geschrieben, weshalb er ihm empfehlen wolle, den eigenen Antrag auch zu lesen.

Derzeit finde eine Aufarbeitung des Vorgangs statt, die durch den Landesrechnungshof und die Staatsanwaltschaft erfolge. Es sei der richtige Weg, die Aufklärung dort zu leisten, wo sie hingehöre, nämlich vor Ort. Sein Haus sei gern bereit, bei dieser Thematik unterstützend tätig zu sein. Klar geregelt seien die Zuständigkeiten, die vom Gesetzgeber festgelegt worden und in der Gemeindeordnung nachzulesen seien. Er plädiere dafür, diese Zuständigkeiten einzuhalten.

Der Tagesordnungspunkt – Vorlage 17/1384 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Ergebnisse der Erfassung und der Auswertung des „Reichsbürger“-Spektrums in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
Ministerium des Innern und für Sport

– Vorlage 17/1348 –

Herr Staatssekretär Kern informiert, die heterogene Szene der „Reichsbürger“ sei in der jüngeren Zeit aktiver und in Teilen auch aggressiver geworden. Rheinland-Pfalz sei von diesem bundesweiten Phänomen mit betroffen. Die Landesregierung gehe daher gegen die Szene offensiv und mit Nachdruck vor.

Als erste Schritte seien zu nennen: Im November 2016 sei die gezielte Beobachtung des gesamten „Reichsbürger“-Spektrums nebst den sogenannten Selbstverwaltern durch den Verfassungsschutz aufgenommen worden. Im Dezember 2016 sei eine themenbezogene interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eingerichtet worden. Erste Aufgabe dieser Arbeitsgruppe sei die umfassende Bestandsaufnahme der „Reichsbürger“-Szene Rheinland-Pfalz zur Gewinnung valider Daten gewesen. Zu diesem Zweck sei unter anderem eine Ressortabfrage eingeleitet worden, wobei die Verwaltung bis auf die Ebene der Verbandsgemeinden einbezogen gewesen sei. Um ein möglichst aktuelles Abbild zu gewinnen, erstrecke sich dieser Abfragezeitraum auf die Jahre 2016 bis 2017.

Die Bestandsaufnahme sei nunmehr abgeschlossen. Von den im Zuge der Erfassung der gemeldeten Personen erfüllten 407 Personen die Kriterien für eine Erfassung, das heie Speicherung durch den Verfassungsschutz. Ihr Handeln lasse sich zudem hinreichend belegen. Diese 407 Personen seien Gegenstand der weiteren Auswertung.

Einige dieser wichtigsten Auswertungsergebnisse wolle er darlegen. Die 407 erfassten Personen unterteilten sich in 372 Einzelpersonen und 35 Personen mit zu vermutender Gruppenzugehörigkeit. Die erkannte Gruppenzugehörigkeit erstrecke sich dabei vornehmlich auf die Gruppierungen Bundesstaat Bayern – das seien 15 Personen – und Freistaat Preußen mit 20 Personen.

Angemerkt sei, bislang gebe es in beiden Fällen keine Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen.

Im Hinblick auf Geschlecht und Altersstruktur lasse sich feststellen, dass 69 %, 281 Personen, männlich und 126 Personen, 31 %, weiblich seien. Die Altersstruktur der 407 Personen gliedere sich wie folgt: 7 %, 29 Personen, bis 30 Jahre, 34 %, 138 Personen, über 30 bis 50 Jahre und 58 %, 236 Personen, über 50 Jahre.

In Bezug auf die regionale Verteilung lasse sich ein gewisser regionaler Schwerpunkt im Raum des nördlichen Rheinland-Pfalz feststellen, gefolgt von Rheinhessen, Vorderpfalz und Südpfalz. Bezogen auf die regionalen Zuständigkeitsbereiche der Polizeipräsidien hätten 33 %, 134 Personen, ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der PP Koblenz, 19 %, 76 Personen, beim PP Mainz, 18 %, 72 Personen, beim PP Rheinpfalz, 12 %, 51 Personen, beim PP Trier, 13 %, 54 Personen, bei der PP Westpfalz und 5 %, 20 Personen, ihren Wohnsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz.

Von den 407 erfassten Personen hätten nur zwei Personen zugleich einen rechtsextremistischen Hintergrund, das seien 0,5 %. Ob darüber hinaus im Einzelfall gegebenenfalls Kontakte zu Angehörigen der rechtsextremistischen Szene bestünden, sei Gegenstand weiterer Ermittlungen.

Des Weiteren seien 14 Personen durch Begehen von insgesamt 19 szenetypischen Straftaten der Volksverhetzung und/oder des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auffällig geworden.

Nach Einschätzung der Bundesregierung habe sich die Zahl der „Reichsbürger“ im Bundesgebiet mit Stand Februar 2017 auf rund 10.000 belaufen, darunter etwa 500 bis 600 Rechtsextremisten, das seien 6 %.

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

Als erstes Zwischenfazit könne festgehalten werden, bei den in Rheinland-Pfalz wohnhaften „Reichsbürgern“ handele es sich überwiegend um Männer über 50 Jahren ohne erkennbaren Organisationsbezug. Regionale Schwerpunkte seien der nördliche Landesteil, Rheinhessen, Vorder- und Südpfalz. Die Schnittmenge zwischen „Reichsbürger“-Spektrum und der rechtsextremistischen Szene sei im Land sehr gering.

Auch das Vorliegen waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie die Delinquenz seien Gegenstand der Bestandsaufnahme und Auswertung gewesen. Die Datenerhebung habe ergeben, dass 37 von 407 Personen über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügten, das seien 9 %. Im Einzelnen verfügten 17 Personen, etwa 4 %, über eine Waffenbesitzkarte und 15 Personen, etwa 4 %, über einen kleinen Waffenschein und fünf Personen, ca. 1 %, über eine Waffenbesitzkarte und einen kleinen Waffenschein.

Insgesamt 87 der 407 erfassten „Reichsbürger“ seien polizeilichen Angaben zufolge bereits strafrechtlich im weitesten Sinne in Erscheinung getreten. Das seien ca. 21 %. Hierunter fielen mit Blick auf künftige Gefährdungseinschätzungen unter anderem Körperverletzungsdelikte, 16 Personen, ca. 4 %, Widerstandshandlungen begangen von 22 Personen, ca. 5 %, Bedrohungen und Beleidigungen, 24 Personen, ca. 6 %.

Damit lasse sich ein weiteres Zwischenfazit feststellen: Die Zahl waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie die Delinquenz lägen bei „Reichsbürgern“ prozentual über den Bezugswert bezogen auf die Gesamtbevölkerung. Da noch nicht voll umfängliche Auswertungsergebnisse aller Länder vorlägen, könne keine abschließende vergleichende Bewertung erfolgen. Es werde aber nicht davon ausgegangen, dass die für Rheinland-Pfalz ermittelten Ergebnisse von denen im übrigen Bundesgebiet signifikant abwichen.

Ein weiterer zu beachtender Aspekt im Rahmen der Auswertung stelle die Zugehörigkeit von „Reichsbürgern“ zum öffentlichen Dienst dar. Den bisherigen Auswertungsergebnissen zufolge handele es sich bei zweien der erfassten Personen um aktive Angehörige des öffentlichen Dienstes, und zwar im kommunalen Bereich. Hinzu komme der bekannte Fall eines Polizeibeamten im Bereich des PP Trier. In zwei weiteren Fällen bedürfe es noch der Präzisierung erster vager Hinweise, die sich bei der Abfrage ergeben hätten. Hinweise gebe es darüber hinaus zu vier Personen, die sich bereits im Ruhestand befänden.

Die Auswertung habe bestätigt, dass insbesondere die öffentliche Verwaltung von „Reichsbürger“-Aktivitäten unmittelbar betroffen sei. In erster Linie betreffe dies die Kommunalbehörden nahezu in allen Aufgabenfeldern, Meldeämter, Bußgeld- und Vollstreckungsstellen. Des Weiteren seien schwerpunktmäßig auch die Finanzbehörden, Stichwort Steuern und Abgaben, betroffen.

Gängiges Beispiel für „Reichsbürger“-Aktivitäten sei die strikte Verweigerung jeglicher amtlicher Schreiben, insbesondere belastender Bescheide, wie zum Beispiel die Entrichtung kommunaler Abgaben oder Steuerforderungen. Zudem erstreckten sich die von „Reichsbürgern“ ausgehenden Aktivitäten zumeist auf das Verfassen von umfänglichen, letztlich substanzlosen Schriftstücken. Üblich seien dabei auch Schriftstücke mit konfrontativem Charakter, zudem rechtlich völlig haltlose Mahnungen oder Zahlungsaufforderungen an kommunale Bedienstete.

Bemerkenswert sei, dass eine Fülle von einschlägigen Pamphleten im Internet quasi als Blaupause vorliege und nur mit wenigen persönlichen Ergänzungen versehen von jedermann auf den Weg gebracht werden könne.

Abschließend wolle er das weitere Vorgehen skizzieren. Zunächst einmal gelte, die öffentliche Verwaltung sei und bleibe gehalten, bestehendes Recht konsequent anzuwenden, um den Aktivitäten der „Reichsbürger“ zu begegnen. Die Landesregierung sehe ihre vordringliche Aufgabe darin, die Verwaltungen und hier zuvorderst die Kommunen dabei zu unterstützen. Die gewonnenen Daten dienten in diesem Sinne der Konzeption von umfänglichen Maßnahmen gegen das „Reichsbürger“-Spektrum.

Ziel sei ein konzentriertes und konsequentes Vorgehen. Ein erstes Planungstreffen der interministeriellen Arbeitsgruppe dazu finde noch in diesem Monat statt.

Ohne die Ergebnisse vorwegzunehmen, die Maßnahmen der Landesregierung würden eine Null-Toleranz-Linie verfolgen. Vorrangiges Ziel sei es, die Aktivitäten der „Reichsbürger“ auf breiter Front wirksam einzudämmen. Ein besonderes Augenmerk werde dabei vor allem auf den Aspekt Waffenbesitz gerichtet. Die Waffenbehörden sollten durch geeignete Informationen in die Lage versetzt werden, in jedem Einzelfall mit dem Ziel zu prüfen, ob die Waffenerlaubnis zu entziehen oder zu versagen sei. Besondere Aufmerksamkeit gelte auch den Fällen öffentlicher Bediensteter mit „Reichsbürger“-Hintergrund.

Es werde nicht allein bei repressiven Maßnahmen bleiben. Hilfen für die öffentliche Verwaltung und Prävention spielten ebenso eine wichtige Rolle. Insgesamt sollten Aufklärung und Informationen dazu beitragen, dass die „Reichsbürger“-Szene reduziert werde und keinen neuen Zulauf erhalte. Ein Schritt werde sein, wie zuletzt im Januar, eine aktualisierte, themenbezogene Informationsschrift der Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus um die neuesten Erkenntnisse und die weiteren Handlungsempfehlungen für den Umgang mit „Reichsbürgern“ zu ergänzen. Zudem würden Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt und werde die Beratung der Kommunen intensiviert.

Herr Vors. Abg. Hüttner bringt seinen Dank für die umfassende Arbeit auf diesem Feld zum Ausdruck. Sei vor der Tat in Bayern von etwa 100 Personen die Rede gewesen, die diesem Spektrum zuzurechnen seien, könne nun nach der Umfrage die Zahl von 407 genannt werden. Wahrscheinlich hätten viele Kommunen diese Einwohner bisher als „Spinner“ abgetan. Nun aber werde erkennbar, was alles dahinterstehe, beispielsweise der im Verhältnis zu der übrigen Bevölkerung überproportionale Waffenbesitz.

Wengleich die „Reichsbürger“ in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Bund unterdurchschnittlich vertreten seien, im Prinzip aber in jeder Verbandsgemeinde nach der alten Zählung zwei „Reichsbürger“ vertreten seien, relativiere sich dieser Wert sehr schnell.

Vor diesem Hintergrund sei die Schlussfolgerung wichtig, dass das Land die Kommunen aktiv unterstütze, da sie auf diese Unterstützung angewiesen seien. Viele Kommunen wüssten nicht, wie sie mit diesen Personen oder deren Aktivitäten umgehen sollten, gerade wenn es sich um kleine Verbandsgemeinden handele. Deshalb appelliere er an die Landesregierung, diese Unterstützung beizubehalten.

Herr Abg. Junge bittet um Auskunft, wie diese exakte Zahl von 407 zustande gekommen sei.

Herr Staatssekretär Kern entgegnet, um konkrete Zahlen zu erhalten, seien ressortübergreifend Abfragen bis hin zu den Verbandsgemeinden durchgeführt worden. Sie hätten dann diese Personen mit entsprechenden Daten gemeldet. Somit sei diese bekannte Zahl zustande gekommen, wobei dies die Zahl der Personen sei, die sich öffentlich zu dieser Szene bekannt hätten bzw. auffällig geworden seien, das heiße, die Dunkelziffer könne durchaus höher liegen.

Auf entsprechende Nachfrage von **Herrn Abg. Junge**, woher die Kenntnisse über diese Personen stammten, entgegnet **Herr Staatssekretär Kern**, in vielen Fällen gebe es Schreiben an die Kommunen mit entsprechenden Absendern. Wie er schon dargelegt habe, artikulierten sich die „Reichsbürger“ in verschiedener Art und Weise.

Herr Abg. Lammert geht davon aus, dass mit einer deutlich höheren Anzahl als mit diesen bekannten 407 Personen zu rechnen sei. Ende letzten Jahres habe er eine kleine Anfrage gestellt, auf die Herr Staatssekretär Kern geantwortet habe, dass zum damaligen Zeitpunkt 230 Personen bekannt seien, die dem „Reichsbürger“-Spektrum zugerechnet werden könnten. Deshalb sei es wichtig im Auge zu behalten, dass sich diese Szene noch weiter ausweiten könne, zumal von möglichen Sympathisanten keine Kenntnis vorhanden sei.

Vor dem Hintergrund gehe er davon aus, dass der Verfassungsschutz diese Szene im Blick habe und sie im Bericht des Verfassungsschutzes Erwähnung finde.

Frau Abg. Becker geht auf das Stichwort rechte Szene ein, zu der es seitens der „Reichsbürger“ eine nur geringe Schnittmenge gebe, was eine wichtige Aussage sei. Gleichzeitig jedoch stelle sich ein „Reichsbürger“ grundsätzlich gegen staatliche Organisationen, weil er die Bundesrepublik Deutschland nicht akzeptiere. Sie bitte um Erläuterung, wie auf diese Haltung reagiert werden könne.

Zu Recht sage Herr Staatssekretär Kern, dass die Kommunen in dieser Hinsicht unterstützt werden müssten. Für Rheinland-Pfalz bedeute das unter anderem eine Null-Toleranz-Linie gegenüber diesen Personen. Ausgeführt worden sei, die Aktivitäten dieser Personen zeichneten sich unter anderem dadurch aus, dass sie äußerst krude Schreiben an Behörden schickten. Hierzu bitte sie um Auskunft, wie eine Verwaltung reagieren könne, ob sie berechtigt sei, solche Schreiben zu ignorieren und einfach abzuheften bzw. zu vernichten.

Herr Staatssekretär Kern klärt auf, die Abgrenzung sei gegenüber den Rechtsextremisten erfolgt; denn dass sie sich im rechten Raum bewegten, sei unstrittig.

Die Frage des Umgangs und was in diesem Zusammenhang null Toleranz bedeute, sei wie folgt zu erläutern: Die „Reichsbürger“ entfalteten ihre Aktivitäten gegenüber den Verwaltungen in unterschiedlicher Weise. Sie seien nicht bereit Steuern zu zahlen, Abgaben zu leisten oder würden entsprechende Bescheide nicht anerkennen. Das heiße, diese Thematik sei ohne Gnade anzugehen und Bescheide durchzusetzen. Andere wiederum richteten – wie schon erwähnt – Schreiben an die Verwaltungen. Aus eigener Erfahrung wisse er, oftmals helfe es, solche Schreiben zu ignorieren, das heiße, sie abzuheften und nicht darauf zu reagieren. Es hänge jedoch oftmals auch vom Einzelfall ab, wie darauf zu reagieren sei.

Frau Abg. Schellhammer bedankt sich ihrerseits für die durchgeführte Abfrage bei den Verwaltungen, sodass genaue Zahlen vorlägen, verbunden mit entsprechenden Hintergrunderkenntnissen.

Bei dieser ganzen Thematik stelle sich ihr immer wieder die Frage, wie dieser Prozess statfinde, bis sich jemand gegenüber der Verwaltung als „Reichsbürger“ zu erkennen gebe, da dies auch immer mit einem gewissen Aufwand verbunden sei, solche Schreiben zu verfassen.

Herr Staatssekretär Kern habe in diesem Zusammenhang auf das Internet verwiesen, in dem gewisse Pamphlete abrufbar seien. Bekannt sei aber, dass die Szene relativ diffus sei, es keine einheitlichen Strukturen oder wirkliche Zusammenhänge gebe. Herrn Staatssekretär Kern bitte Sie um Darstellung, ob Erkenntnisse über solche Prozesse bekannt seien, beispielsweise aus dem Bund-Länder-Verband; denn im Umkehrschluss sei dann die Frage zu stellen, was getan werden könne, um zu verhindern, dass jemand zum „Reichsbürger“ werde.

Anführen wolle sie in diesem Zusammenhang das derzeit in Rede stehende Lied der „Söhne Mannheims“, aufgrund dessen das Thema „Ablehnung staatlicher Institutionen“ eine breite Aufmerksamkeit erhalten habe. Unter Umständen könne diese breite Aufmerksamkeit das Thema für einige interessant machen, da jetzt darauf der Fokus gelegt werde. Auch hierzu bitte Sie um Angaben, ob diesbezüglich Erkenntnisse vorlägen.

Herr Abg. Junge geht auf den Vorgang des Beantragens eines Staatsangehörigkeitsausweises ein, was in dieser Szene sehr beliebt sei. Es werde immer wieder vom „gelben Schein“ gesprochen. Nichtsdestotrotz sei es legitim, einen solchen Antrag zu stellen. Er bitte um Auskunft, ob dies einen Hinweis darauf darstelle, bei dem Antragsteller handele es sich um einen „Reichsbürger“ bzw. um jemanden, der in diese Richtung tendiere, sodass er unter die Beobachtung der zuständigen Behörde falle.

Herr Staatssekretär Kern bestätigt, die Beantragung eines solchen Ausweises alleine weise noch nicht darauf hin, dass der Antragsteller automatisch ein „Reichsbürger“ sei. Die Beantragung eines solchen Ausweises hänge jedoch vielfach mit Aussagen zusammen, die sich im Internet fänden, die Bundesrepublik Deutschland gebe es nicht, deshalb sei es notwendig, einen solchen Ausweis zu beantragen.

Für die Beantragung eines solchen Ausweises gebe es aber auch andere Gründe oder Notwendigkeiten, sodass eine automatische Annahme, bei jedem Antragsteller handele es sich um einen „Reichsbürger“, einer Vorverurteilung gleichkäme. In der Regel kämen mehrere Faktoren zusammen, die Verwaltungen werteten dies dann auch entsprechend.

Auf die Fragen von Frau Abgeordneter Schellhammer zu sprechen kommend wolle er auf die Ausführungen von Herrn Abgeordneten Lammert verweisen, der eine frühere Einschätzung angesprochen habe, die von rund 200 Personen ausgegangen sei. Das sei quasi der Ausgangspunkt gewesen zu hinterfragen, wie realistisch diese Einschätzung sei und wie belegbar diese Zahlen seien. In der Folge

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

sei es dann zu der schon erwähnten Abfrage gekommen. Die nächsten Schritte bestünden darin, über die Arbeitsgruppe zu einer Auswertung zu kommen und Möglichkeiten aufzuzeigen, den Inhalten, die im Internet dargestellt würden, entgegensteuern zu können. In diesem Rahmen würden auch Unterstützungsmöglichkeiten für die Kommunen besprochen.

Der Tagesordnungspunkt – Vorlage 17/1348 – hat seine Erledigung gefunden.

18. Sitzung des Innenausschusses am 09.05.2017
– Öffentliche Sitzung –

Außerhalb der Tagesordnung:

Herr Vors. Abg. Hüttner spricht die Informationsreise des Ausschusses nach Tallinn und Riga an und bittet um Äußerungen, ob im Rahmen dieser Reise bestimmte Programmpunkte mit aufgenommen werden sollten.

Von der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wisse er, dass das Thema „Gedenkstätten“ mit aufgenommen werden solle.

Herr Abg. Junge nennt das NATO-Quartier in Riga, in dem auch deutsche Soldaten stationiert seien, und regt an, einen dortigen Besuch mit einzuplanen.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Herr Vors. Abg. Hüttner** die Sitzung.

gez. Berkhan
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Noss, Hans Jürgen	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Beilstein, Anke	CDU
Herber, Dirk	CDU
Lammert, Matthias	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Junge, Uwe	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Kern, Günter	Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport
--------------	--

Anzuhörende:

Telser, Christine	Leiterin Fachbereich Sozialwissenschaften, Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz
Dust, Julian	Universität Augsburg
Broszukat, VRLG Folkmar	Landgericht Bad Kreuznach
Zöller, Prof. Dr. Mark	Universität Trier
Wagner-Kern, Prof. Dr. Michael	Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung

Landtagsverwaltung:

Klockner, Sabine	Regierungsrätin (zu TOP 1)
Schlenz, Christian	Regierungsamtmann
Berkhan, Claudia	Oberregierungsrätin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin)
Klemann, Rainer	Gaststenograph (Protokollführer)